



BMF – IV/8 (IV/8)

BMF-010314/0225-IV/8/2016

29, April 2016

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2505, Arbeitsrichtlinie „Sonderbestimmungen für bestimmte Zollkontingente“

Sonderbestimmungen Zollkontingente

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2505 (Sonderbestimmungen Zollkontingente) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2016

1. Inhalt dieser Zolldokumentation

Diese Zolldokumentation beinhaltet nur Sondervorschriften für bestimmte Zollkontingente. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Kontingentverwaltung siehe die Zolldokumentationen ZT-2500 und [ZT-2510](#).

2. Bei Kontingentanträgen heranzuziehendes Gewicht

Ist die Menge eines Kontingentes in Gewichtseinheiten (Kilogramm oder Tonnen) festgesetzt, so ist dabei unter sinngemäßer Anwendung von Punkt C, Abs. 2b der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur grundsätzlich das Eigengewicht der Ware (dh. das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse und Verpackungen) zu verstehen, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist. Somit ist bei in Flüssigkeit eingelegtem Gemüse das Gewicht des Gemüses zuzüglich des Gewichts der Flüssigkeit, jedoch ohne Gewicht der Verpackung, als Kontingentmenge zu beantragen.

Laut [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2792 (Heringe, zubereitet in Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, in Fässern) als Kontingentmenge das Abtropfgewicht anzugeben.

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 992/1995](#) idF der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/1422](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0750 (Heringe, zubereitet in Kräutern und/oder Essig, in Salzlake) das Abtropfgewicht anzugeben.

3. Kontingente bei aktiver Veredelung

Laut Art. 74 der Verordnung (EG) Nr. 2446/2015 (UZK-DA) ist eine Inanspruchnahme von Zollkontingenten auch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine aktive Veredelung möglich. Eine Inanspruchnahme anlässlich der Überführung in die aktive Veredelung kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird bei Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Kontingentantrag gestellt, so ist zu prüfen

- ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht

und ebenfalls

- ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung bestanden hat.

Hat das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung nicht bestanden, ist auch dann kein Kontingentantrag zulässig, wenn zum Zeitpunkt der

Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr das Kontingent offen ist.

4. Kontingentmenge bei Wiedereinfuhr aus passivem Veredelungsverkehr

Wird eine Ware aus dem passiven Veredelungsverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht und dabei die Anwendung eines Kontingentzollsatzes beantragt, so ist im Kontingentantrag der gesamte Zollwert laut Art. 69 bis 76 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) bzw. das gesamte Gewicht der Ware laut vorstehendem Punkt 2 anzugeben. Keinesfalls darf der Wert oder das Gewicht durch Abzug der exportierten Vormaterialien reduziert werden.

Erfolgt eine anteilmäßige Zuteilung der Kontingentmenge (zwischen Null und 100% der beantragten Menge), bezieht sich dieser Prozentsatz auf den Wert bzw. das Gewicht der gesamten wiedereingeführten Ware.

Dies gilt jedoch nicht für Einfuhren im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.2501. (siehe Punkt 5 – Seite 2)

5. Kontingent Nr. 09.2501

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 384/2003](#) ist das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2501 nur bei Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung anwendbar, sofern die wiedereingeführte Ware im Rahmen dieser passiven Veredelung den folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurde:

- Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern, von Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5809 00 00, bestimmten Waren aus den KN-Positionen 5606, 5801, 5802, 5804, 6806, 5808, 6001 und 6001 (z.B. Samt, Plüsch, Bänder, Chenillegarne, Posamentierwaren, Spitzen, Gewirke als Meterware)
- Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern, von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5605 00 00.

Im Kontingentantrag ist bei diesem Kontingent nur der Wertzuwachs (also nicht der Wert der wiedereingeführten Ware) anzugeben. Dabei versteht man unter "Wertzuwachs" den Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr

ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Das Kontingent ist für Wiedereinführen aus allen Drittstaaten anwendbar.

6. Unterlagen für die Einfuhr von Wein

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1001 und 09.1205 (Qualitätswein aus Algerien und Tunesien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) (für Kontingent Nr. 09.1001 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1460/2005](#)) an die Voraussetzung gebunden, dass für die Weine entweder ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 oder eine von der zuständigen algerischen oder tunesischen Behörde gemäß nachstehendem Muster ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, wobei bei Ausstellung in Algerien in den Vordrucken der Ausdruck "tunesische" durch "algerische" ersetzt ist.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:	
	5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG	
6. Beförderungsmittel:	7. Ursprungsbezeichnung	
8. Entladungsort:		
9. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke	10. Bruttogewicht	11. Liter
12. Liter (in Worten):		
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:		
14. Stempel der Zollstelle:	(Übersetzung siehe Nr. 15)	

15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk.....
gewonnen wurde und ihm nach tunesischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“
zuerkannt wird.
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

16. (¹)

(¹) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1526, 09.1527, 09.1558 und 09.1559 (Weine mit Ursprung in Serbien oder Nordmazedonien) ist laut Artikel 16 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) an die Voraussetzung gebunden, dass ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß Artikel 22 der

Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vorgelegt wird. Daneben ist für die Inanspruchnahme dieser Kontingente auch die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung erforderlich.

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 (Wein mit Ursprung im Kosovo) ist laut [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) an die Voraussetzung gebunden, dass ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument V I 2 vorgelegt wird, welches folgenden Vermerk enthält: „Für die in dieser Bescheinigung aufgeführten Waren werden keine Ausfuhrbeihilfen gewährt“. Daneben ist für die Inanspruchnahme dieser Kontingente auch die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung erforderlich.

Im Gegensatz dazu ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.1530 (Wein mit Ursprung in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und dem Zollgebiet Kosovo laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2009](#) nur an die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung gebunden.

Für die Inanspruchnahme des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1514 (Wein mit Ursprung in Montenegro) ist laut Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 53/2008](#) iVm Artikel 16 des Protokolls 3 zum [Interimsabkommen mit Montenegro](#) lediglich eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder eine entsprechende Erklärung auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erforderlich.

Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1530 ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2009](#) idF der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2017/1464](#)

- für Wein mit Ursprung in **Nordmazedonien** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 ausgeschöpft sind und
- für Wein der Position 2204 21 mit Ursprung in **Montenegro** erst dann anwendbar, wenn das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1514 ausgeschöpft ist (für Wein der Position 2204 29 mit Ursprung in Montenegro ist dieses Kontingent nie anwendbar) und
- für Wein mit Ursprung in **Albanien** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in **Bosnien und Herzegowina** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in **Serbien** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 ausgeschöpft sind und

- für Wein mit Ursprung im Zollgebiet **Kosovo** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 ausgeschöpft sind.

7. Unterlagen für die Einfuhr von Fischen aus Thailand (Kontingente 09.0704 und 09.0706)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 847/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.0704 und 09.0706 (bestimmte Fische aus Thailand) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungsnachweis nach Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) vorgelegt wird.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2017/1405 der Kommission vom 31. Juli 2017 wird dieses Erfordernis gestrichen. Somit ist für die Anwendung dieser Kontingente kein Ursprungszeugnis erforderlich.

8. Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Braugerste (Kontingent Nr. 09.0076)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Braugerste eröffnet, welche zur Herstellung von Bier bestimmt ist, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

Laut Artikel 8 und 9 dieser Verordnung ist dieses Kontingent nur für Braugerste anwendbar, welche

- ein spezifisches Gewicht von mindestens 60,5 kg/hl,
- höchstens 1% beschädigte Körner (Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderbserscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen)
- einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 13,5% und
- mindestens 96% gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität (Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht als "beschädigte Körner" laut vorstehender Definition gelten, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen)

aufweist.

Als Nachweis, dass die Gerste diesen Anforderungen entspricht, ist eines der folgenden Dokumente vorzulegen:

- eine Bescheinigung, dass auf Antrag des Einführers von der Zollstelle, an der die Einfuhrsendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden ist, eine Qualitätsanalyse durchgeführt wurde, oder
- eine von einer amtlichen Stelle des Ursprungslands ausgestellte und von der Kommission anerkannte Konformitätsbescheinigung für die eingeführte Gerste.

Liegt kein derartiges Dokument vor, kann der Einführer bei jenem Zollamt, bei welchem er die Überführung der Gerste in den freien Verkehr beantragt, eine Qualitätsanalyse beantragen.

Es ist darauf zu achten, dass die Einleitung der Qualitätsanalyse die Meldung an die Kontingentstelle nicht verzögert.

Wird weder eines der vorgenannten Dokumente vorgelegt noch eine Qualitätsanalyse beantragt, ist der Kontingentantrag abzulehnen.

Der Einführer muss bei der zuständigen Zollbehörde zusätzlich zu der gegebenenfalls gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) verlangten Sicherheit eine Sicherheit von 85 Euro pro Tonne hinterlegen. Ist die Lieferung von einer durch den Federal Grain Inspection Service (Bundesgetreideaufsichtsbehörde der USA, "FGIS") ausgestellten Konformitätsbescheinigung begleitet, vermindert sich der Betrag dieser Sicherheit auf 10 Euro pro Tonne. Ein Muster dieser von "FGIS" ausgestellten Bescheinigung findet sich nachstehend.

Die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführte Gerste muss

- innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet werden (dh. die Gerste muss innerhalb dieser Frist der Weiche unterzogen werden)

und

- aus diesem Malz muss innerhalb von 150 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz Bier hergestellt werden, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerste wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 durch eine zollamtliche Überwachung gewährleistet.

Die eingehobene Sicherheit von 85 Euro pro Tonne bzw. -, wenn vom FGIS (Federal Grain Inspection Service) der Vereinigten Staaten ausgestellte Konformitätsbescheinigung vorgelegt wird - von 10 Euro pro Tonne ist unverzüglich freizugeben, wenn

- nachgewiesen wird, dass die vorgeschriebenen Qualitätskriterien erfüllt wurden; dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder durch Vorlage einer Qualitätsanalyse erfolgen

und

- nachgewiesen wird, dass die Ware innerhalb der festgesetzten Fristen bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, oder wird nicht nachgewiesen, dass die Ware innerhalb der festgesetzten Fristen bestimmungsgemäß verwendet wurde, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 85 Euro pro Tonne bzw. von 10 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

Die vom FGIS (Federal Grain Inspection Service) der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten Bescheinigungen für Braugerste zur Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt, werden nach dem in den Artikeln 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 geregelten Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit von der Kommission offiziell anerkannt. Entsprechen die Analysewerte in der vom FGIS ausgestellten Konformitätsbescheinigung den vorstehenden Qualitätsstandards für Braugerste gemäß, werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bei mindestens 3 % der im betreffenden Zollkontingentszeitraum zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Erzeugnissen Proben entnommen.



UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE
U.S. GRAIN STANDARDS ACT

Approved OMB No. 0580-0013

OFFICIAL EXPORT INSPECTION CERTIFICATE

ORIGINAL
US-XXXX-X-XXXX
NOT NEGOTIABLE

LEVEL OF INSPECTION:**ISSUED AT:****DATE OF SERVICE:****IDENTIFICATION:****LOCATION:****QUANTITY:** (this is NOT a weight certificate)**GRADE AND KIND:****RESULTS:****REMARKS:****APPLICANT NAME:**

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

NAME OR SIGNATURE:**ISSUING OFFICE:**

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 900.6 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carcase or container for the storage or transportation of grain, or other facts relating to grain as determined by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate shall not be considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carcase or container or if grain or other material is added to or removed from the lot. If this certificate is not covered by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act or other Federal law.

WARNING: Any person who shall knowingly falsify, make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties. The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

According to the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information is 0580-0013. The time required to disclose this recordkeeping requirement is to average 10-157 hours per recordkeeper annually, including the time to retain such records, and to notify, disclose, and report to third parties such recordkeeping requirements.

9. Unterlagen für die Einfuhr von Maniok aus Thailand (Kontingent Nr. 09.0708)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1475/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0708 (Maniok des KN-Codes 0714 10 mit Ursprung in Thailand) an die Vorlage eines von den zuständigen thailändischen Behörden ausgestellten Ursprungsnachweises nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) bzw. der Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) gebunden. Es können jedoch auch Ursprungsbescheinigungen anerkannt werden, welche den Bestimmungen der Artikel 55 bis 56 der Verordnung 2454/93 (ZK-DVO) entsprechen.

Folgende Stelle ist zur Ausstellung derartiger Ursprungszeugnisse befugt:

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Bureau of Import-Export Certification
44/100 Nonthaburi 1 Road
Nonthaburi 11000
Thailand

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

10. Unterlagen für die Einfuhr von Maiskleber aus den USA (Kontingent Nr. 09.0090)

Laut Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0090 (Maiskleber des KN-Codes 2303 10 11 mit Ursprung in den USA) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 57 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Folgende Stelle ist zur Ausstellung derartiger Ursprungszeugnisse befugt:

Gulf States Forwarding, LLC
1109 Aurora Avenue
Metairie, LA 70005

Auf dem Stempel dieser Stelle scheint "Louisiana Maritime International Chamber of Commerce" auf.

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

11. Unterlagen für die Einfuhr von Knoblauch aus dem Libanon (Kontingente Nrn. 09.1175 und 09.1176)

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn ein Ursprungsnachweis der zuständigen Behörden des Libanon gemäß Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) vorliegt.

Da von Seiten des Libanon keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, dürfen derzeit diese Kontingente nicht angewandt werden. Anträge auf Anwendung dieser Kontingente sind daher zurückzuweisen.

Hinsichtlich des ebenfalls erforderlichen Direktversands siehe Punkt 18 (Seite 29)

12. Kontingente 09.0025 (Orangen), 09.0027 (Minneolas) und 09.0033 (Orangensaftkonzentrat)

Laut Artikel 14 und 15 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) sind diese Kontingente sind nur anwendbar, wenn anlässlich des Antrages auf Anwendung des Kontingentszollsatzes ein von einer ermächtigten Stelle ausgestelltes Echtheitszeugnis vorgelegt wird in welchem bestätigt wird, dass die Waren bestimmte spezifische Merkmale aufweisen. Diese ermächtigten Stellen und spezifischen Merkmale sind nachstehend angeführt.

12.1. Kontingent Nr. 09.0025 (Orangen)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca

Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

Kuba: Ministère de l'agriculture

USA: United States Department of Agriculture

Das Echtheitszeugnis muss dem nachstehenden Muster entsprechen.

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einfuhren aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

Spezifische Merkmale welche die Orangen erfüllen müssen um für dieses Kontingent in Frage zu kommen:

Orangen, die in ihren Sortenmerkmalen ähnlich sind, die reif, fest und von guter Form sind, mit zumindest guter Farbe, weicher Struktur, ohne Fäulnis, ohne rissige Haut, ohne harte oder trockene Haut, ohne Hautkrankheit, ohne Wachstumsrisse, ohne Quetschungen (außer durch übliche Behandlung bei der Verpackung), ohne durch Trockenheit oder Feuchtigkeit verursachte Schäden, ohne große oder hervorstehende Rauheiten, ohne Falten, Narben, Ölflecke, Schuppen, Sonneneinwirkungszeichen, Schmutz oder andere Fremdkörper, frei von Krankheiten, ohne Insekten oder Schäden, verursacht durch mechanische Einwirkungen oder andere Ursachen, unter der Bedingung, dass höchstens 15 % der Früchte der jeweiligen Sendung dieser Beschreibung nicht entsprechen, wobei in diesem Prozentsatz höchstens 5 % mit ernsten Schäden eingeschlossen sind und in diesem Prozentsatz von 5 % höchstens 0,5 % Fäulnis enthalten ist

1 Exporter (Name, full address, country)	2 Number	00000	
3 Consignee (Name, full address, country)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY FRESH SWEET ORANGES 'HIGH QUALITY'		
	4 Country of origin	5 Country of destination	
6 Place and date of shipment — Means of transport	7 Supplementary details		
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9 Gross weight (kg)	10 Net weight (kg)
		11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I hereby certify that the above sweet oranges consist of oranges of similar varietal characteristics which are mature, firm, well-formed, fairly well-coloured, of fairly smooth texture and are free from decay, broken skins which are not healed, hard or dry skins, exanthema, growth cracks, bruises (except those incident to proper handling and packing), and are free from damage caused by dryness or mushy condition, split, rough, wide or protruding navels, creasing, scars, oil spots, scale, sunburn, dirt or other foreign material, disease, insects or damage caused by mechanical or other means, provided that not more than 15% of the fruit in any lot fails to meet these specifications and, included in this amount, not more than 5% shall be allowed for defects causing serious damage, and, included in this latter amount, not more than 0.5% may be affected by decay.	
12 Competent authority (Name, full address, country)		At _____, on _____	
		(Signature) (Seal)	

12.2. Kontingent Nr. 09.0027 (Minneolas)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca

Israel: Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection and Inspection

Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

Kuba: Ministère de l'agriculture

USA: United States Department of Agriculture

Das Echtheitszeugnis muss dem nachstehenden Muster entsprechen.

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einfuhren aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

Spezifische Merkmale welche die Minneolas erfüllen müssen um für dieses Kontingent in Frage zu kommen:

Unter dem Namen „Minneolas“ bekannte Kreuzungen von Zitrusfrüchten als Zitrusfrüchte der Sorte Minneola (Citrus paradisi Macf. CV Duncan und Citrus reticulata Blanco CV Dancy).

1 Exporter (Name, full address, country)	2 Number	00000	
3 Consignee (Name, full address, country)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY FRESH MINNEOLA		
	4 Country of origin	5 Country of destination	
6 Place and date of shipment — Means of transport	7 Supplementary details		
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS	9 Gross weight (kg)	10 Net weight (kg)	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I hereby certify that the citrus described in this certificate are fresh citrus hybrid of the variety Minneola (<i>Citrus paradisi</i> Macf. C.V. Duncan and <i>Citrus reticulata</i> blanco C.V. Dancy).			
12 Competent authority (Name, full address, country)	At _____, on _____ (Signature) (Seal)		

12.3. Kontingent Nr. 09.0033 (Orangensaftkonzentrat)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca

Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

Kuba: Ministère de l'agriculture

USA: United States Department of Agriculture

Das Echtheitszeugnis muss dem nachstehenden Muster entsprechen.

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einfuhren aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

Echtheitszeugnisse für dieses Kontingent können durch eine allgemeine Bestätigung ersetzt werden, die der Europäischen Kommission vor der Einfuhr vorgelegt werden muss und in der die zuständige Behörde des Ursprungslandes bestätigt, dass die in diesem Land hergestellten Orangensaftkonzentrate keinen Saft von Blutorangen enthalten. Die Europäische Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, damit diese die betroffenen Zolldienste entsprechend benachrichtigen können. Eine diesbezügliche Information wird auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht.

Eine derartige allgemeine Bestätigung liegt zurzeit nicht vor.

Spezifische Merkmale welche das Orangensaftkonzentrat erfüllen muss um für dieses Kontingent in Frage zu kommen:

Orangensaft, dessen Volumenmasse sich bei 20 °C auf 1,229 g pro cm³ oder weniger beläuft

1 Exporter (Name, full address, country)	2 Number	00000	
3 Consignee (Name, full address, country)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY CONCENTRATED ORANGE JUICE		
6 Place and date of shipment — Means of transport	7 Supplementary details		
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS	9 Gross weight (kg)	10 Net weight (kg)	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I hereby certify that the above frozen concentrated orange juice has a density of 1,229 g/cm³ or less and does not contain blood orange juice.			
12 Competent authority (Name, full address, country)	At _____, on _____		
	(Signature)	(Seal)	

13. Kontingente, die nur bei besonderem Vermerk auf dem Ursprungszeugnis anwendbar sind

13.1. Kontingent für gekochte und haltbar gemachte Garnelen aus Grönland (Kontingent Nr. 09.0691)

Laut Art. 5 des [Durchführungsbeschlusses der Kommission Nr. 2014/461/EU](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0691 (zubereitete und haltbargemachte Garnelen aus Grönland) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Commission Implementing Decision 2014/461/EU“ oder "Dérogation – Décision d'exécution 2014/461/UE de la Commission" trägt.

13.2. Kontingente für Thunfisch und Thunfischfilets aus ESA-Staaten (Kontingente Nrn. 09.1618 und 09.1619)

Laut Artikel 5 des [Beschlusses Nr. 1/2012 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen](#) idf des [Beschlusses Nr. 1/2017 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1618 (haltbar gemachter Thunfisch aus Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) und 09.1619 (Thunfischfilets aus Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 1/2017 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 2 October 2017“ bzw. „Dérogation – Décision n° 1/2017 du Comité de Coopération Douanière AFOA-UE du 2 octobre 2017“ trägt.

13.3. Kontingent für Waren aus Korea (Kontingente Nrn. 09.2450, 09.2451, 09.2452, 09.2453, 09.2454, 09.2455, 09.2456, 09.2457, 09.2458, 09.2459, 09.2460 und 09.2461)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2450, 09.2451, 09.2452, 09.2453, 09.2454, 09.2455, 09.2456, 09.2457, 09.2458, 09.2459, 09.2460 und 09.2461 (verschiedene Waren aus Korea) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung vorliegt, welche folgenden Wortlaut auf Englisch enthält:

"Derogation – Annex II (a) of the protocol concerning the definition of originating products and methods of administrative cooperation"

Bei dem Kontingent mit der laufenden Nummern 09.2450 (Surimizubereitungen) sind außerdem die Bestimmungen des Punkts 30 (Seite 45) zu beachten.

Wird das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2457 (Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten) für Waren der KN-Codes 5408 22 oder 5408 23 (gefärbte Gewebe) beantragt, sind außerdem die Bestimmungen laut Punkt 31 (Seite 45) zu beachten.

13.4. Kontingent für weißen Thun aus Namibia (Kontingent Nr. 09.1600)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/882](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1600 (zubereiteter oder haltbar gemachter weißer Thun aus Namibia) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Regulation (EU) 2017/882“ trägt.

13.5. Kontingente für Fischereierzeugnisse aus Peru (Kontingente Nrn. 09.7195, 09.7196, 09.7197, 09.7198, 09.7199, 09.7200, 09.7201, 09.7202, 09.7203, 09.7204 und 09.7205)

Laut Artikel 1 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 404/2013](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 5, Punkt 2 des Handelsübereinkommens mit Peru dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7195, 09.7196, 09.7197, 09.7198, 09.7199, 09.7200, 09.7201, 09.7202, 09.7203, 09.7204 und 09.7205 (bestimmte Fischereierzeugnisse aus Peru) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 5 of Annex II" trägt.

13.6. Kontingent für Fahrräder aus Kambodscha (Kontingent Nr. 09.8094)

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/348](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.8094 (Zweiräder und andere Fahrräder aus Kambodscha) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein von den kambodschanischen Behörden ausgestellter Ursprungsnachweis nach Formblatt A oder eine von in Kambodscha registrierten Ausführen von Waren ausgefertigte Erklärung zum Ursprung vorgelegt wird, welche den Vermerk „Derogation – Commission Implementing Regulation (EU) 2018/348“ trägt.

13.7. Kontingente für bestimmte Waren aus Peru (Kontingente Nrn. 09.7170, 09.7171, 09.7172, 09.7173, 09.7174, 09.7175, 09.7176, 09.7177, 09.7178, 09.7179, 09.7192, 09.7193 und 09.7194)

Laut Artikel 1 Absatz 1 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 404/2013](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des [Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7170 (Kunststofffolien), 09.7171 (Bindfäden, Seile, Netze), 09.7172 (Damenunterhosen), 09.7173 (Badebekleidung für Herren), 09.7174 (Badebekleidung für Damen), 09.7175 (Kompressionsstrümpfe), 09.7175 (Strumpfhosen), 09.7177 (Strumpfhosen), 09.7178 (Damenstrümpfe), 09.7179 (andere Strumpfwaren), 09.7192 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7193 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7194 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II" trägt.

13.8. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aus der Türkei (Kontingente Nrn. 09.0228, 09.0229, 09.0230, 09.0231, 09.0232, 09.0233, 09.0234, 09.0235, 09.0236, 09.0237, 09.0238, 09.0239, 09.0240 und 09.0242)

Laut Art. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 816/2007](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0228 (Kaugummi), 09.0229 (Zuckerwaren), 09.0230 (Schokolade) 09.0231 (Backzubereitungen), 09.0232 (Teigwaren), 09.0233 (durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellte Lebensmittel), 09.0234 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen aus Getreide), 09.0235 (Bulgur-Weizen), 09.0236 (zubereitetes Getreide), 09.0237 (Kleingebäck), 09.0238 (Waffeln), 09.0239 (Zwieback), 09.0240 (andere Backwaren), 09.0241 (Speiseeis) und 09.0242 (andere Lebensmittelzubereitungen), all diese mit Herkunft aus der Türkei, nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vorgelegt wird.

Diese Kontingente können für Waren mit jedem beliebigen Ursprung angewandt werden, vorausgesetzt dass sie aus der Türkei importiert werden und dass ein Formular A.TR. vorgelegt wird. So ist zum Beispiel ein Kontingentantrag zulässig, wenn in Feld 16 der Zollanmeldung China als Ursprungsland und in Feld 15 jedoch die Türkei als

Versendungsland angegeben ist und wenn die Ware von einem Formular A.TR. begleitet wird.

13.9. Kontingent für Thunfischfilets aus Cabo Verde (Kontingent Nr. 09.1602)

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/561 der Kommission](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1602 (Thunfischfilets aus Cabo Verde) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welche den Vermerk „Derogation — Commission Implementing Regulation (EU) 2019/561“ trägt. Tritt das System des registrierten Ausführers (REX-System) im Jahr 2019 für Cabo Verde in Kraft, wird dieser Vermerk in die von den registrierten Ausführern ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung eingetragen.

13.10. Kontingente für bestimmte Waren aus Kolumbien (Kontingente Nrn. 09.7140, 09.7141, 09.7142, 09.7143, 09.7144, 09.7145, 09.7146, 09.7147, 09.7148, 09.7161, 09.7162 und 09.7164)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 740/2013 der Kommission](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des [Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7140 (Kunststofffolien), 09.7141 (Damenunterhosen), 09.7142 (Badebekleidung für Herren), 09.7143 (Badebekleidung für Damen), 09.7144 (Kompressionsstrümpfe), 09.7145 (Strumpfhosen), 09.7146 (Strumpfhosen), 09.7147 (Damenstrümpfe), 09.7148 (andere Strumpfwaren), 09.7161 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7162 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7163 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk „Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II“ trägt.

13.11. Hummer, Heringsfilets, Makrelenfilets und Miesmuscheln aus St. Pierre und Miquelon (Kontingente Nr. 09.1623, 09.1624 und 09.1625)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2011/122/EU](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1623 (gefrorener Hummer, gefrorenes Hummerfleisch und zubereitete Gerichte aus Hummerfleisch, aus St. Pierre und Miquelon), 09.1624 (geräucherte Filets von Hering oder Makrelen, auch zubereitet oder haltbar gemacht, aus St. Pierre und

Miquelon) und 09.1625 (gefrorene Miesmuscheln, zubereitete Miesmuscheln und Miesmuscheln enthaltende Gerichte, aus St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Commission Decision 2011/122/EU“ oder "Dérogation – Décision 2011/122/UE" trägt

13.12. Kontingente auf Grund autonomer Handelspräferenzen

Laut Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 2447/2015 (UZK-IA) dürfen Kontingente auf Grund autonomer Handelspräferenzen nur angewandt werden, wenn das Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung den Vermerk „Autonomous trade measures“ oder „Mesures commerciales autonomes“ enthält.

Diese Bestimmung trifft derzeit auf keine Kontingente zu.

13.13. Kontingente für Makrelen, Unechten Bonito und Fregattmakrelen aus Cabo Verde (Kontingente Nr. 09.1647 und 09.1648)

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/620 der Kommission](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1647 (Makrelen aus Cabo Verde) und 09.1648 (unechter Bonito und Fregattmakrelen aus Cabo Verde) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welche den Vermerk „Derogation — Commission Implementing Regulation (EU) 2019/620“ trägt. Tritt das System des registrierten Ausführers (REX-System) im Jahr 2019 für Cabo Verde in Kraft, wird dieser Vermerk in die von den registrierten Ausführern ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung eingetragen

13.14. Kontingente für bestimmte Waren aus Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) (Kontingente Nr. 09.7014 bis 09.7138)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 977/2013](#) (für alle Länder Zentralamerikas), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1012/2013](#) (für Costa Rica), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1366/2013](#) (für Guatemala), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2013](#) (für El Salvador), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr.975/2013](#) (für Honduras), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 974/2013](#) (für Nicaragua), bzw. Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 976/2013](#) (für Panama) in Verbindung mit Anhang II,

Anlage 2A, 2. Absatz des [Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7014 bis 09.7138 nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis mit folgender Erklärung vorgelegt wird:

„Ursprungserzeugnis nach Anlage 2A des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ / "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II (Concerning the Definition of the Concept of "Originating Products" and Methods of Administrative Co-operation))"

13.15. Kontingente für bestimmte Waren aus Ecuador (Kontingente Nrn. 09.7501, 09.7502, 09.7503, 09.7504, 09.7505, 09.7506, 09.7507, 09.7508, 09.7509, 09.7510, 09.7511 und 09.7512)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 2017/120](#) in Verbindung mit dem [Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors](#) sowie dem Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des [Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7501 (Kunststofffolien), 09.7502 (Damenunterhosen), 09.7503 (Badebekleidung für Herren), 09.7504 (Badebekleidung für Damen), 09.7505 (Kompressionsstrümpfe), 09.7506 (Strumpfhosen), 09.7507 (Strumpfhosen), 09.7508 (Damenstrümpfe), 09.7509 (andere Strumpfwaren), 09.7510 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7511 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7512 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II" trägt

13.16 Kontingent für Snoek (barracouta) aus Mauritius (Kontingent Nr. 09.1611)

Laut Artikel 5 des [Beschlusses Nr. 1/2020 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummern 09.1611 (gesalzener Snoek (barracouta) aus Mauritius) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation — Decision No 1/2020 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 5 May

2020“ bzw. „Dérogation — Décision no 1/2020 du Comité de Coopération Douanière AfOA-UE du 5 mai 2020“ trägt.

13.17. Kontingente für bestimmte Fisch- und Fleischzubereitungen aus Singapur (Kontingente Nr. 09.7951, 09.7952 und 09.7953)

Laut Artikel 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1927 der Kommission](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7951, 09.7952 und 09.7953 (bestimmte Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebsen, Garnelen oder Tintenfischen) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine von einem nach den Rechtsvorschriften Singapurs ermächtigtem Ausführer unterzeichnete Ursprungserklärung vorgelegt wird, welche folgenden Wortlaut auf Englisch enthält: „Derogation — Annex B(a) of Protocol Concerning the definition of the concept of ‚originating products‘ and methods of administrative cooperation of the EU-Singapore FTA“.

14. Sonderbestimmungen für die Kontingente Nr. 09.0074 (Hartweizen) und Nr. 09.0075 (Qualitätsweizen)

Laut Artikel 11 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) wird das Recht auf Einfuhr zum Nullzollsatz im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0074 (Hartweizen) und 09.0075 (Qualitätsweizen) davon abhängig gemacht, dass der Einführer bei der zuständigen Zollstelle eine Sicherheit von 5 Euro pro Tonne hinterlegt. Zusätzlich müssen die Zollbehörden eine spezifische Sicherheit verlangen, die der Differenz zwischen dem Höchstzollsatz und dem Kontingentszollsatz auf verschiedene Weizenqualitäten am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entspricht, es sei denn, dieser Anmeldung ist eine vom FGIS der Vereinigten Staaten von Amerika oder von der CGC (Canadian Grain Commission) ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0075 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um die Konformität der eingeführten Qualität mit den Qualitätskriterien gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 zu überprüfen. Diese Qualitätskriterien sind in im Zolltarif bei den entsprechenden Unterpositionen angegeben

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0074 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um zu überprüfen ob der Gehalt an glasigen Körnern mindestens 73% beträgt.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen entnommenen Warenmuster sind unverzüglich der Technischen Untersuchungsanstalt zu übermitteln.

Es ist darauf zu achten, dass die Einleitung der Warenuntersuchung die Meldung an die Kontingentstelle nicht verzögert.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses mit den für das jeweilige Kontingent bestehenden Qualitätskriterien konform ist, wird die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne freigegeben.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist über das Ergebnis der Warenuntersuchung zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

15. Auslegung des Ausdrucks "zum industriellen Herstellen" (Kontingent Nr. 09.0792)

Mit Verordnung (EG) Nr. 499/1996 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1921/2004](#) wird ein Zollkontingent für Hering „zum industriellen Herstellen“ eröffnet. Die Bezeichnung „zum industriellen Herstellen“ ist in den Verordnungen nicht präzisiert.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zollarifliche Maßnahmen, Leitlinien erarbeitet.

Für die Anwendung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0792 ist demnach der Ausdruck „zum industriellen Herstellen“ folgendermaßen zu verstehen:

Das Zollkontingent gilt für Erzeugnisse, die einer anderen als nur einer oder mehrerer der folgenden Verarbeitungsarten unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Schwanz und Kopf, Zerteilen, Entnahme von Warenproben, Sortieren, Etikettieren, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen und Trennen.

Die Zollkontingente gelten für Erzeugnisse, die folgenden Zerteilungsverfahren unterliegen:

- Zerteilen in Würfel, Filetieren, Herstellen von Lappen, Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetgefrierblöcken mit Zwischenlage.

Das Zollkontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Zollzugeständnisse im Rahmen des Zollkontingentes gelten nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

16. autonome Zollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse

Diese Bestimmung betrifft die Kontingente Nrn. 09.2503, 09.2504, 09.2505, 09.2746, 09.2748, 09.2750, 09.2754, 09.2759, 09.2760, 09.2761, 09.2762, 09.2765, 09.2770, 09.2772, 09.2774, 09.2776, 09.2777, 09.2778, 09.2785, 09.2786, 09.2788, 09.2790, 09.2792, 09.2794, 09.2798, 09.2800, 09.2802, 09.2804, 09.2821, 09.2822, 09.2823, 09.2824 und 09.2826.

Mit [Verordnung 2020/1706 des Rates](#) werden Kontingente für bestimmte Fische „zur Verarbeitung“ eröffnet. Laut Artikel 4 dieser Verordnung können diese Kontingente nur dann angewandt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Waren müssen MEHR als einer oder mehrere der folgenden Verarbeitungen unterzogen werden:

- Säubern,
- Ausnehmen,
- Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Schneiden,
- Umpacken einzeln schnellgefrorener Filets,
- Entnahme von Warenproben,
- Sortieren,
- Kennzeichnung,
- Verpacken,
- Kühlen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Entfrosten,

- Glasieren (Überziehen mit Eis),
- Auftauen,
- Trennen

Die Kontingente können aber jedenfalls angewandt werden, wenn die Ware einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterworfen wird:

- Zerschneiden in Würfel
- Zerteilen in Ringe
- bei Materialien der KN-Codes 0307 43 91, 0307 43 92 und 0307 43 99 Zerschneiden in Streifen (Kontingente Nr. 09.2785 und 09.2786, Kalmare)
- Filetieren
- Herstellen von Lappen
- Zerteilen von Gefrierblöcken
- Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage zur Gewinnung von Einzelfilets
- Zerteilen in Scheiben bei Materialien der KN-Codes ex 0303 66 11, 0303 66 12, 0303 66 13, 0303 66 19, 0303 89 70, 0303 89 90 (Kontingent Nr. 09.2760, Seehecht und Rosa Kingklip)
- Behandlung der Erzeugnisse der KN-Codes 0306 16 99 (TARIC-Unterpositionen 20 und 30), 0306 17 92 (TARIC- Unterposition 20), 0306 17 99 (TARIC-Unterposition 10), 0306 35 90 (TARIC- Unterpositionen 12, 14, 92 und 93), 0306 36 90 (TARIC-Unterpositionen 20 und 30), 1605 21 90 (TARIC-Unterpositionen 45, 55 und 62) und 1605 29 00 (TARIC-Unterpositionen 50, 55 und 60) unter Packgasen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Kontingente Nr. 09.2794, 09.2798, 09.2800, 09.2802 und 09.2826, Garnelen)
- Zerteilen des gefrorenen Erzeugnisses oder Hitzebehandlung des gefrorenen Erzeugnisses, um die Entfernung von inneren Abfällen zu ermöglichen, unter den KN-Codes 0306 11 10 (TARIC-Unterposition 10), 0306 11 90 (TARIC- Unterposition 20) und 0306 31 00 (TARIC-Unterposition 10) (Kontingent 09.2762, Langusten)

Auch wenn die Waren auf Grund ihrer Behandlung für die Anwendung des Kontingentzollsatzes in Betracht kommen würden können die Kontingente dann nicht angewandt werden, wenn diese Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

Die aus diesen Fischen hergestellten Erzeugnisse müssen zum menschlichen Verzehr bestimmt sein. Diese Kontingente können daher keinesfalls zur Herstellung von Tiernahrung oder von Düngemitteln in Anspruch genommen werden.

Für Kontingent Nr. 09.2785 (Rümpfe von Kalmaren) müssen auch die Bedingungen unter Punkt 26 erfüllt sein.

16.1. entfällt

16.2. Definition von „Gefrierblöcken“

„Gefrierblöcke“ sind rechteckige oder anders einheitlich geformte Massen von

- zusammenhängenden Fischfilets oder
- von einer Mischung von Filets und zerkleinertem Fischfleisch, oder
- ganz aus zerkleinertem Fischfleisch.

Einzelne Fische können daher nicht als „Gefrierblöcke“ angesehen werden. Ebenso sind gefrorene Blöcke aus ganzen Fischen oder aus Fischen ohne Kopf keine „Gefrierblöcke“.

17. Vom Versendungsland abhängige Kontingente (Kontingente Nrn. 09.0692 und 09.1641)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 660/2002](#) wurden Zollkontingente (laufende Nummern 09.0692 und 09.1641) für bestimmte Fischereierzeugnisse eröffnet, welche sich in Grönland oder in St. Pierre und Miquelon im freien Verkehr befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden. Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung EXP nachzuweisen. Der Ursprung der Ware ist für die Anwendung dieser Zollkontingente ohne Belang.

18. Nur bei Direktversand anwendbare Kontingente (Kontingente Nrn. 09.1166, 09.1175, 09.1176 und 09.1186)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 19/2006](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1166) für Olivenöl mit Ursprung in Jordanien eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig in Jordanien hergestellt und direkt von Jordanien in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung von Jordanien in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1186) für Olivenöl eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig im Libanon hergestellt und direkt vom Libanon in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung vom Libanon in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn die Ware aus dem Libanon unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

Als unmittelbar aus dem Libanon in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- deren Transport durch kein anderes Drittland führt;
- deren Transport — mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung — durch eines oder mehrere andere Drittländer als dem Libanon führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des/der Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes/-länder standen, in diesen Ländern nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden, dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

Den Behörden der Gemeinschaft ist nachzuweisen, dass die Bedingungen des direkten Transports erfüllt sind. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- durch einen im Libanon ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland/die Transitländer durchquert wurde(n);
- durch eine Bescheinigung der Zollbehörden des Transitlands/ der Transitländer mit genauer Beschreibung der Waren,

dem Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe,

einer Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte.

Hinsichtlich der für die Anwendung des Kontingentzollsatzes für Knoblauch mit Ursprung im Libanon erforderlichen Ursprungsbescheinigung siehe Punkt 11 (Seite 12)

19. Ermittlung des Schaleneieräquivalents (Kontingente Nr. 09.1832 und 09.1869)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1362/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1553/2004](#) werden Kontingente für Eigelb und Eialbumin aus Mexiko eröffnet, bei welchen die Kontingentmenge in "Schaleneieräquivalent" festgesetzt ist. Das "Schaleneieräquivalent" erhält man, indem man das Eigengewicht der Ware mit dem Faktor laut nachstehender Tabelle umrechnet.

Für getrocknetes Eigelb der KN-Position 0408 11 80 erhält man zum Beispiel das "Schaleneieräquivalent", indem man das Eigengewicht der Importware mit 100 multipliziert und das Resultat durch 15,40 dividiert. Somit entsprechen bei dieser Ware 100 kg Eigengewicht 649,3 kg Schaleneieräquivalent.

Umrechnungsfaktoren

KN-Position	Ware	Faktor	Schaleneieräquivalent für 100 kg Eigengewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	15,40	649,3 kg
0408 19 81	Eigelb, flüssig	33,00	303,0 kg
0408 19 89	Eigelb, anders	33,00	303,0 kg
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet	22,10	452,4 kg
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders	86,00	116,2 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform	7,40	1.351,3 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in	6,50	1.538,4 kg

	Kristallform		
3502 19 90	Eialbumin, anders	53,00	188,6 kg

Die Verordnung sieht für jedes Produkt zwei unterschiedliche laufende Nummern vor. Eine dieser laufenden Nummern ist anzuwenden, wenn die Kontingentmenge in Eigengewicht angegeben ist, die andere laufende Nummer ist anzuwenden, wenn die Kontingentmenge in Schaleneiäquivalent angegeben ist.

In Österreich ist der Kontingentantrag immer unter Angabe des Eigengewichts und unter Verwendung einer in der nachstehenden Tabelle angeführten laufenden Nummer zu stellen. Die Umrechnung in das Schaleneiäquivalent erfolgt durch die Europäische Kommission.

Tabelle Umrechnung Schaleneiäquivalent

laufende Nummer	KN-Position	Warenbezeichnung
09.1875	0408 11 80	Eigelb, getrocknet
09.1877	0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, flüssig Eigelb, anders
09.1879	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet
09.1881	0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders
09.1883	ex 3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform
09.1885	ex 3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in Kristallform
09.1887	3502 19 90	Eialbumin, anders

20. Sonderbestimmungen für bestimmte Kontingente für Schaf- und Ziegenfleisch

20.1. Anzugebendes Gewicht, anzuwendende laufende Nummer

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) werden Zollkontingente für Schafe, Ziegen, Schaffleisch und Ziegenfleisch geschaffen. Die Kontingentmengen sind dabei in "Schlachtkörpergewicht" festgesetzt, wobei laut Artikel 31 dieser Verordnung das Eigengewicht der importierten Ware unter Anwendung folgender Koeffizienten in das Schlachtkörpergewicht umzurechnen ist:

- a) entbeintes Lamm- und entbeintes Zickleinfleisch: 1,67;
- b) entbeintes Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch (außer Zickleinfleisch) und Mischungen hiervon: 1,81;
- c) nicht entbeinte Erzeugnisse: 1,00;
- d) lebende Tiere: 0,47.

Für jede der vorstehend unter a) bis d) genannten Warengruppen sieht die Verordnung eine eigene laufende Nummer vor.

In der Zollanmeldung ist im Kontingentantrag ausnahmslos das Eigengewicht anzugeben. Die Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Europäischen Kommission vorgenommen.

Im Rahmen dieser Verordnung gelten „Zicklein“ als Ziegen bis zu einem Alter von einem Jahr (Art. 31 (1)).

20.2. Erforderliche Ursprungsnachweise

Damit diese Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, müssen laut Artikel 31 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) den Zollbehörden ein gültiger Ursprungsnachweis sowie eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

Dabei gilt:

- a) hat die Ware Ursprung in einem Drittland mit welchem ein Präferenzabkommen besteht ist, muss der Ursprungsnachweis von der Art des im Abkommen festgelegten Ursprungsnachweises sein; dies gilt z.B. für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Grönland, Färöer und Türkei.
- b) hat die Ware Ursprung in einem Drittland mit welchem ein Präferenzabkommen besteht muss ein von der zuständigen Behörde oder Agentur des Ursprungslandes ausgestelltes Dokument vorgelegt werden. In dem Dokument muss Folgendes angegeben sein:
 - a) Name des Absenders;
 - b) Art des Erzeugnisses und KN-Code;
 - c) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;
 - d) laufende Nummer(n) des betreffenden Zollkontingents bzw. der betreffenden Zollkontingente;

e) Gesamtnettogewicht, aufgeschlüsselt nach Koeffizientenkategorie gemäß vorstehendem Punkt 20.1

20.3. Sonderbestimmung für Neuseeland

Schaf- und Ziegenfleisch mit Ursprung in Neuseeland darf nur dann zum Kontingentzollsatz abgefertigt werden, wenn ein Ursprungszeugnis laut nachstehendem Muster vorgelegt wird.

Die Kontingentstelle hat zu prüfen, ob diese Ursprungszeugnisse und die darin enthaltenen Angaben mit den von der Europäischen Kommission übermittelten Informationen über ausgestellte Zeugnisse übereinstimmen.

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR SINGLE CUSTOMS DECLARATION			
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue	ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON, N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067	
		5. Country of Origin NEW ZEALAND	
		6. Intended country of destination	7. Quota Year
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003	
10. Means of transport			
11. Order Number ¹	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)		13. Net Weight (kg)
			14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcase weight equivalent ² of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.			
Place		Date	
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority)		(Name) (Signature)

¹ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

² This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATION			
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue	ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON. N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067	
		5. Country of Origin NEW ZEALAND	
		6. Intended country of destination	7. Quota Year
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003	
10. Means of transport			
11. Order Number ³	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)		13. Net Weight (kg)
			14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcase weight equivalent ⁴ of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.			
Place		Date	
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority)		(Name) (Signature)

³ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

⁴ This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

[REAR SIDE OF NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATIONS]

15. UTILISATION OF THE QUANTITY NOTED IN BOX 14 Indicate in part 1 of column 17 the quantity available (net weight) and in part 2 the quantity declared for release for free circulation (net weight). In column 18 the quantity declared for release for free circulation as well as the description of the product must be indicated in words.			
16. Product declared for release for free circulation⁵		19. Customs Declaration and date of acceptance by the authority noted in Box 20	20. Custom Authority of the Member State of Importation (Stamp/Seal, Name and Signature of the official).
17. In figures (kg net weight)	18. Quantity declared for release for free circulation⁵ and product description (in words)		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
Balance			

⁵ One line should be completed for each customs declaration for release for free circulation, even if several product specifications (see Box 12) are covered by one declaration.

20.4. entfällt

21. Sonderbestimmungen für Kontingent Nr. 09.0139 (Bruchreis)

Gemäß Artikel 12 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) wird Reis, der im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0139 eingeführt wird, in die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übergeführt. Dieser Reis muss innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr verarbeitet werden.

Im Antrag auf Bewilligung der Endverwendung hat der Einführer als Verarbeitungsort entweder den Namen eines Verarbeitungsbetriebs und einen Mitgliedstaat oder höchstens fünf verschiedene Verarbeitungsstätten anzugeben.

Ein Betrag in Höhe des Meistbegünstigungszollsatzes für Bruchreis des TARIC- Codes 1006 40 00 10 ist vom Wirtschaftsbeteiligten als Sicherheit zu leisten, damit gewährleistet ist, dass die Ware bestimmungsgemäß verwendet wird.

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr verarbeitet wurde. Wird der Verarbeitungspflicht nicht innerhalb dieser Frist entsprochen, wird die freigegebene Sicherheit für jeden Tag, um den die Frist überschritten wurde, um 2 % gekürzt.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist *ist* ein Verarbeitungsnachweis vorzulegen. Andernfalls wird die Sicherheit für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, um weitere 2 % gekürzt.

22. Unterlagen für die Einfuhr von Würsten aus Island (Kontingent Nr. 09.0809)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 759/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0809 (Würste des KN-Codes 1601 00 mit Ursprung in Island) daran gebunden, dass den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden Islands ausgestellter Ursprungsnachweis nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) vorgelegt wird.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission kann dieses Kontingent auch angewandt werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird.

23. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Mastkälbern (Kontingent Nr. 09.0113)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) wird ein Gemeinschaftszollkontingent für zur Mast in der Gemeinschaft bestimmte männliche Jungrinder eröffnet.

Der im Rahmen dieses Kontingentes ermäßigte Zollsatz gilt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang in dem Mitgliedstaat gemästet werden, in den sie eingeführt wurden, und zwar in Produktionsstätten, die vom Einführer im Monat nach der Überlassung der Tiere zum zollrechtlich freien Verkehr angegeben werden müssen. Für in Österreich eingeführte Tiere ist eine Mast in anderen Mitgliedstaaten daher nicht zulässig.

Für die eingeführten Tiere gilt die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere gemästet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, haben die Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit in folgender Höhe zu leisten:

Für den KN-Code 0102 29 10: 28 EUR je Tier

Für den KN-Code 0102 29 29: 56 EUR je Tier

Für den KN-Code 0102 29 49: 105 EUR je Tier

Außer im Fall höherer Gewalt wird diese Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Jungrinder

- a) in den von den Einführern angegebenen Haltungsbetrieben gemästet wurden, und
- b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet wurden oder
- c) vor Ablauf derselben Frist aus Gesundheitsgründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

24. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Rindern bestimmter Höhenrassen (Kontingente Nrn. 09.0114 und 09.0115)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) werden

Gemeinschaftszollkontingente für nicht zum Schlachten bestimmte Rinder bestimmter Höhenrassen (Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh, Pinzgauer, Schwyzer und Freiburger) eröffnet.

Als "nicht zum Schlachten bestimmt" im Sinne dieser Verordnung gelten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Für die Zulassung dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0115 (nicht jedoch zu dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0114) müssen folgende Unterlagen erbracht werden:

- a) für Stiere: Abstammungsnachweis
- b) für Kühe und Färsen: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

Für die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Tiere gilt die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, um sicherzustellen, dass sie während 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere nicht geschlachtet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, haben die Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit zu leisten. Der Betrag dieser Sicherheit entspricht der Differenz zwischen den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zöllen und den zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Kontingentzöllen.

Diese Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Tiere

- a) vor Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf dieses Zeitraums aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

25. Begriffsbestimmungen für bestimmtes Schweinefleisch (Kontingent Nr. 09.0118)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) werden

Gemeinschaftszollkontingente für Schweinefleisch in Form von Filet eröffnet. Für die Anwendung dieser Verordnung hilz laut deren Artikel 30 dieser Verordnung als "Filet" der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 Fleisch der Muskeln musculus major psoas und musculus minor psoas, mit oder ohne Kopf, geputzt oder nicht.

26. Definition von "Rümpfe mit Haut und Flossen" (Kontingent Nr. 09.2785)

Gemäß Fußnote 2 der [Verordnung 2020/1706 des Rates](#) versteht man unter "Kalmare, Rümpfe mit Haut und Flossen" im Sinne des Kontingentes Nr. 09.2785 Rümpfe der Kopffüßler bzw. Kalamare ohne Kopf und Fangarme, mit Haut und Flossen.

27. Bestimmungen für Maniok, Süßkartoffeln, Pfeilwurz udgl. aus China (Kontingente Nr. 09.0124 und 09.0127)

Laut Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) ist die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0124 (Süßkartoffeln aus China) und 09.0127 (Maniok, Pfeilwurz udgl. aus China) an die Vorlage eines von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 57 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) gebunden.

Die chinesische Verwaltung hat mitgeteilt dass folgende Stelle zur Ausstellung derartiger Zeugnisse berechtigt ist:

General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine of the People's Republic of China (AQSIQ)

9 Madiandonglu

Haidian District

Beijing 100088

Von lokalen Büros (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) dieser Behörde ausgestellte Bescheinigungen sind ebenfalls anzuerkennen.

Von anderen Stellen ausgestellte Zeugnisse sind nicht anzuerkennen.

Von der chinesischen Verwaltung wurde mitgeteilt, dass derartige Bescheinigungen nur auf Formularvordrucken entsprechend nachstehendem Muster ausgestellt werden. Auf anderen Formularvordrucken ausgestellte Bescheinigungen sind daher nicht anzuerkennen.

Vor Anwendung des Kontingentzollsatzes ist zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 39.3.5.1 (Seite 67) sinngemäß anzuwenden.

1 Consignor	CERTIFICATE OF ORIGIN for imports of agricultural products into the European Economic Community No ORIGINAL	
2 Consignee (optional)	3 ISSUING AUTHORITY	
	4 Country of origin CHINA	
NOTES A. The certificate must be completed in typescript or by means of a mechanical data-processing system, or similar procedure. B. The original of the certificate must be lodged together with the declaration of relevant for free circulation with the relevant customs office in the Community.	5 Remarks	
6 Item number-Markings and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS 		7 Gross and net mass (kg)
8 THIS IS TO CERTIFY THAT THE ABOVE PRODUCTS ORIGINATE IN THE COUNTRY INDICATED IN BOX 4 AND THAT THE INDICATIONS IN BOX 5 ARE CORRECT. Place and date of issue Signature Issuing authority's stamp		
9 RESERVED FOR THE CUSTOMS AUTHORITIES IN THE COMMUNITY		

3000666

28. Bestimmungen für Maniokstärke, Maniok, Pfeilwurz udgl. aus Thailand (Kontingent Nr. 09.0125 und 09.0126)

Laut Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit den laufenden Nummern 09. (Maniok, Pfeilwurz udgl. aus China) an die Vorlage eines von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 57 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) gebunden.

Thailand hat mitgeteilt, dass folgende Stellen zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen berechtigt sind:

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Bureau of Import-Export Certification
44/100 Nonthaburi 1 Road
Nonthaburi 11000
THAILAND

Von anderen Stellen ausgestellte Bescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

Vor Anwendung des Kontingentzollsatzes ist zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 39.3.5.1. (Seite 67) sinngemäß anzuwenden.

29. Bestimmungen über die zulässige Verpackung bei Kontingenten Nr. 09.0124 (Süßkartoffeln), 09.0130 (Maniok u. dgl.) und 09.0131 (Süßkartoffeln)

Laut Art. 7 Abs. 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) dürfen die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0124 und 09.0131 (Süßkartoffeln) nur für jene Süßkartoffeln angewandt werden, welche frisch, ganz und in unmittelbaren Umschließungen von 28 kg oder weniger aufgemacht sind.

Laut Art. 7 Abs. 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) darf das Zollkontingent mit den laufenden Nummern 09.0130 (Maniok, Süßkartoffeln, Pfeilwurz udgl.) nur für Erzeugnisse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 28 kg oder weniger, frisch und ganz oder ohne Schale und gefroren, auch in Stücken.

30. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Surimizubereitungen aus Korea (Kontingent Nr. 09.2450)

Laut Artikel 3 und 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) darf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2450 (Surimizubereitungen aus Korea) nur angewendet werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung in englischer Sprache vorliegt, durch die bestätigt wird, dass

- die Surimizubereitung mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweist und
- die Hauptzutat der Surimigrundlage Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (theragra Chalcogramma) ist.

Diese Erklärung muss zudem folgende Angaben enthalten:

- die verwendete Menge Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (theragra Chalcogramma), angegeben als prozentueller Anteil des gesamten für die Herstellung des als Surimi verwendeten Fisches;
- das Ursprungsland des „Pazifischen Pollack“

Außerdem müssen die in Punkt 13.3. (Seite 19) genannten Erfordernisse erfüllt sein.

Pazifischer Pollack wird in englischer Sprache als „Alaska Pollack“ bezeichnet.

31. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von bestimmten gefärbten Geweben aus Korea (Kontingent Nr. 09.2457)

Laut Artikel 5 und 6 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) darf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2457 für Waren der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 (nicht jedoch andere unter dieses Kontingent fallende Waren) nur angewendet werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung in englischer Sprache vorliegt, durch die bestätigt wird, dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Diese Erklärung muss zudem folgende Angaben enthalten:

- Den Preis es ungefärbten Gewebes ohne Ursprungseigenschaft, das zur Herstellung des gefärbten Gewebes der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 verwendet wurde, in Euro
- Den Ab-Werk-Preis des gefärbten Gewebes der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 in Euro.

Außerdem müssen die in Punkt 13.3. (Seite 19) genannten Erfordernisse erfüllt sein.

32. Bestimmungen für Qualitätsrindfleisch (Kontingente Nrn. 09.2201, 09.2202 und 09.2203)

Das Kontingent 09.2201 ist laut Artikel 25 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) in zwei Teilkontingente mit den laufenden Nummern 09.2202 und 09.2203 unterteilt.

Jede Abschreibung auf eines dieser Teilkontingente führt auch zu einer Verringerung der Menge des Hauptkontingentes. Ist die Menge des Hauptkontingentes ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge des dazugehörigen Teilkontingentes auf Null.

Jedes dieser Teilkontingente ist wiederum in vier Teilmengen unterteilt, von denen in jedem Quartal des Jahres (Teilzeitraum) eine Teilmenge zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) endet die Ziehung für jeden Teilzeitraum — mit Ausnahme der mit 30. Juni endenden Teilzeiträume — am fünften Kommissionsarbeitstag des zweiten Monats nach Ablauf des betreffenden Teilzeitraums. Zu diesem Zeitpunkt wird die im vorangegangenen Zollkontingentsteilzeitraum nicht in Anspruch genommene Menge auf den nächsten Teilzeitraum übertragen. Am 30. Juni eines jeden Jahres nicht in Anspruch genommene Mengen werden jedoch nicht auf den folgenden Zollkontingentszeitraum übertragen.

Die Übertragung der Mengen führt zu einer Erschöpfung der Kontingentmenge des Vorquartals. Ziehungsanträge für das Vorquartal werden daher ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Mengen von der Europäischen Kommission abgewiesen, und zwar auch dann, wenn die Annahme der Zollanmeldung vor der Übertragung der Mengen erfolgte.

Daraus ergibt sich, dass Kontingentanträge, welche nach dem fünften Werktag des zweiten Monats nach Ende des ersten, zweiten oder dritten Quartals (z.B. im Rahmen eines Erstattungsantrags) gestellt werden, abgelehnt werden müssen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge welche Einfuhren im letzten Teilzeitraum (endend mit 30. Juni) betreffen.

Für die Anwendung dieser Kontingente gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das zum Zeitpunkt der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union eine Kerntemperatur von – 12 °C oder weniger aufweist;
- b) „Färsen und Ochsen“ sind „Rinder“ im Sinne von Anhang II Teil V der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#), die den Kategorien E bzw. C gemäß Anhang IV Teil A.II der genannten Verordnung entsprechen.

Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch kann im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2201, 09.2202 und 09.2203 eingeführt werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Rindfleischteilstücke werden von Schlachtkörpern von weniger als 30 Monate alten Färsen und Ochsen gewonnen, die zumindest in den letzten 100 Tagen vor ihrer Schlachtung nur Futter erhalten haben, das mindestens zu 62 % aus Kraftfutter und/oder Futtergetreide-Nebenprodukten (Trockenmasse der Futtermischung) bestand und einem Gehalt an metabolisierbarer Energie von über 12,26 Megajoule je Kilogramm Trockenmasse entspricht oder diesen überschreitet;
- b) die Färsen und Ochsen, die gemäß Buchstabe a gefüttert werden, erhalten im Schnitt eine Futtermischung (Trockenmasse), die einer täglichen Gewichtszunahme von wenigstens 1,4 % entspricht;
- c) die Schlachtkörper, von denen die Teilstücke gewonnen werden, werden von einem Klassifizierer der nationalen Regierung bewertet; diese Bewertung und die anschließende Schlachtkörpereinstufung werden nach einer von der nationalen Regierung zugelassenen Methode vorgenommen. Die Bewertungsmethode der nationalen Regierung und die Einstufung als solche müssen eine Bewertung der erwarteten Schlachtkörperqualität unter Berücksichtigung des Reifegrades und der Genussqualitätsmerkmale der Teilstücke ergeben. Die Methode muss unter anderem eine Bewertung der Reifungsmerkmale Farbe und Textur des Rückenmuskels (musculus longissimus dorsi), Knochen und Knorpelverknöcherung sowie eine Bewertung der erwarteten Genussqualität, einschließlich einer kombinierten Angabe zum intramuskulären Fettgewebe und zur Festigkeit des Rückenmuskels umfassen;
- d) die Teilstücke müssen gemäß Artikel 13 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1760/2000](#) des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert werden.

Die Angaben auf dem Etikett gemäß Buchstabe d können durch den Zusatz „hochwertiges Rindfleisch“ ergänzt werden.

Gemäß Artikel der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) dürfen diese Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn eine in dem betreffenden Drittland ausgestellte Echtheitsbescheinigung vorgelegt wird.

Die Echtheitsbescheinigung muss dem nachstehenden Muster entsprechen.

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL
4. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Ausstellende Behörde	
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988	
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung	8. Bruttogewicht (kg)	9. Nettogewicht (kg)
10. Nettogewicht (in Buchstaben)		
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE: Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Rindfleisch den Angaben auf der Rückseite entspricht. Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)		

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

Auf der Rückseite der Echtheitsbescheinigung muss angegeben sein, dass Fleisch die vorstehend genannten Anforderungen erfüllt.

Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn Ausstellungsdatum und Ausstellungsort angegeben sind und wenn sie den Stempel der Ausstellungsbehörde sowie die Unterschrift der zeichnungsbefugten Person(en) trägt. Der Stempel kann jedoch durch ein gedrucktes Siegel auf dem Original der Echtheitsbescheinigung und eventuellen Bescheinigungskopien ersetzt werden.

Vor Anwendung des Kontingentzollsatzes ist daher zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent und das jeweilige Ursprungsland angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

Folgende Behörden sind zur Ausstellung derartiger Echtheitsbescheinigungen befugt:

Australien:

Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (DAFF) of the Australian Government

18 Marcus Clarke Street

Canberra City ACT 2601

AUSTRALIA

Kanada:

Canadian Food Inspection Agency (CFIA)

1400 Merivale Road

Ottawa, Ontario

K1A 0Y9

CANADA

Neuseeland:

Ministry of Agriculture and Forestry

Pastoral House

25 The Terrace

Wellington

NEW ZEALAND

Uruguay:

Dirección General de Servicios Ganaderos

División Industria Animal

Constituyente 1476, Piso 2

Montevideo

URUGUAY

USA:

Food Safety and Inspection Service (FSIS) of the United States Department of Agriculture
(USDA)

Washington D.C., 20250

UNITED STATES OF AMERICA

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

Die Gesamtmenge dieses Kontingentes wird in acht Teilmengen vergeben, wobei vier Teilmengen ausschließlich für Einfuhren aus den USA und die anderen vier Teilmengen ausschließlich für Einfuhren aus anderen Ländern (derzeit nur Australien, Kanada, Neuseeland und Uruguay) anwendbar sind. Um die Importe der korrekten Teilmenge zuordnen zu können, ist der Kontingentantrag bei Einfuhr aus den USA unter der Nummer 09.2203 und bei Einfuhren aus anderen Ländern unter der Nummer 09.2202 zu stellen.

Das in der Zollanmeldung angegebene Ursprungsland muss mit jenem Land übereinstimmen, in welchem die vorgenannte Echtheitsbescheinigung ausgestellt wurde. Ist diese Übereinstimmung nicht gegeben ist unverzüglich mit der Kontingentstelle zur Klärung der weiteren Vorgangsweise Kontakt aufzunehmen.

Jede Abschreibung auf Kontingent Nummer 09.2202 oder 09.2203 führt auch zu einer Verringerung der Menge des Kontingentes 09.2201. Ist die Menge des Kontingentes 09.2201 ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge der Kontingente 09.2202 und 09.2203 auf Null

33. Kontingentmenge bei Kontingent Nr. 09.7210 (Rindfleisch auf Peru), 09.7315 (Rindfleisch aus Nicaragua) und 09.7300 (Rindfleisch aus Zentralamerika)

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 405/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Peru eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 922/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Nicaragua eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 924/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Zentralamerika eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Bei diesen Kontingenten ist immer die Eigenmasse als Kontingentmenge anzugeben. Die erforderliche Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Europäischen Kommission vorgenommen.

34. Ermittlung der Kontingentmenge bei Kontingenten Nr. 09.7226 (Zucker aus Peru), Nr. 09.7235 (Zucker aus Kolumbien), Nr. 09.7311 (Zucker aus Panama), 09.7307 (Zucker aus Zentralamerika), 09.7533 (Zucker aus Ecuador) und 09.8206 (Zucker aus Vietnam)

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 405/2013](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Peru eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 741/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 923/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 924/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 2017/754](#) der Kommission wird ein Kontingent für Zucker und zuckerhaltige Waren aus Ecuador eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1024](#) der Kommission wird ein Kontingent für Zucker und Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt aus Vietnam eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. [Verordnung \(EU\) Nr. 1234/2007](#) ist Rohzucker der Standardqualität ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

Der Rendementwert für Rohrzucker ist laut dieser Verordnung wie folgt zu berechnen:

$$(\text{Polarisationsgrad} \times 2) - 100$$

Zur Ermittlung der Kontingentmenge sind die Bestimmungen der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 17 der KN sinngemäß anzuwenden.

Dort ist festgelegt, dass bei Zucker, dessen Rendementwert von 92 % abweicht, dieser Rendementwert mit einem Berichtigungskoeffizienten zu multiplizieren ist, welcher sich aus der Division des ermittelten Rendementwerts durch 92 ergibt.

Daher sind für diese Kontingente ist die Kontingentmenge wie folgt zu berechnen:

1. KN-Positionen 1701 13, 1701 14, 1701 91 und 1701 99 90:

Für Waren der dieser KN-Position ist die Kontingentmenge nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$[(\text{Polarisationsgrad} \times 2 - 100) : 92] \times \text{Eigengewicht}$$

Zum Beispiel:

10 Tonnen Zucker mit einem Polarisationsgrad von 98 %:

$$98 \times 2 = 196$$

$$196 - 100 = 96$$

$$\text{Umrechnungsfaktor} = 96:92=1,043478261$$

$$\text{Kontingentmenge} = \text{Eigengewicht} \times \text{Umrechnungsfaktor} = 10 \times 1,043478261 = 10,43478261$$

2. KN-Position 1701 99 10

Für Waren der KN-Position 1701 99 10 ist – abweichend von den vorstehenden Bestimmungen – die Kontingentmenge nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Eigengewicht} \times (100/92)$$

Werden z.B. 100 kg Zucker der Position 1701 99 10 importiert, ergibt das eine Kontingentmenge von $100 \text{ kg} \times (100/92) = 108,695$

3. KN-Positionen 1702, 1704, 1806, 1901, 2006, 2007, 2009, 2101, 2106 und 3302

Für Waren dieser KN-Positionen ist als Kontingentmenge der Zuckergehalt anzugeben.

Werden z.B. 100 kg einer Ware der Position 1806 mit einem Zuckergehalt von 80 % importiert, beträgt die Kontingentmenge $\text{Eigengewicht} \times \text{Zuckergehalt} = 100 \times 0,8 = 80$

Wird eines dieser Kontingente beantragt, ist von jeder in der Sendung enthaltenen Ware ein repräsentatives Muster zu entnehmen und an die Technische Untersuchungsanstalt zur Überprüfung des Zuckergehalts und zur Feststellung des Rendementwertes zu senden.

Die Musterentnahme kann unterbleiben wenn

- bei Waren der KN-Positionen 1701 und 1702 der Polarisationsgrad bzw. der Rendementwert
- bei Waren anderer KN-Positionen der Zuckergehalt

aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist.

Wird vom Anmelder eine nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Kontingentmenge erklärt, so ist der Kontingentantrag unter Anwendung der erklärten Kontingentmenge anzunehmen.

Nach Einlangen des Untersuchungsergebnisses der Technischen Untersuchungsanstalt ist die Kontingentmenge vom Abfertigungszollamt auf Basis dieses Untersuchungsergebnisses neu zu berechnen.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist unter Beilage des Untersuchungsergebnisses der Technischen Untersuchungsanstalt unverzüglich an die Kontingentstelle weiterzuleiten.

35. Unterlagen für die Einfuhr von Lebensmittelzubereitungen aus den USA (Kontingent Nr. 09.0096)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) der Kommission](#) vom 17. Juli 2017, welche mit 7. August 2017 in Kraft tritt, wird für dieses Kontingent die Pflicht zu Vorlage eines Ursprungsnachweises abgeschafft. Ab 7. August 2017 ist kann daher dieses Kontingent ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises in Anspruch genommen werden.

36. Kontingente mit einer gemeinsamen Höchstmenge

36.1. Kontingente 09.7078 bis 09.7103 (bestimmte Textilien aus El Salvador)

Laut dem Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2013](#) darf bei den Zollkontinenten mit den laufenden Nummern 09.7078 bis 09.7103 die jährliche Gesamtkontingentmenge folgende Mengen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen:

2016 – 12.472.500 Stück

2017 – 13.630.000 Stück

ab 2018 – 14.787.500 Stück

Diese Gesamtmenge ist niedriger als die Summe der einzelnen Kontingentmengen.

Sobald diese Gesamtmenge erreicht wird, gelten alle Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7078 bis 09.7103 als erschöpft, und zwar auch dann wenn die Einfuhren im Rahmen eines oder mehrerer dieser Kontingente geringer sind als die für diese(s) Kontingent(e) vorgesehene Menge.

36.2. Kontingente 09.7105 bis 09.7138 (bestimmte Textilien aus Nicaragua)

Laut dem Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 974/2013](#) darf bei den Zollkontinenten mit den laufenden Nummern 09.7105 bis 09.7138 die jährliche Gesamtkontingentmenge folgende Mengen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen:

2016 – 11.112.500 Stück

2017 – 11.900.000 Stück

ab 2018 – 12.687.500 Stück

Diese Gesamtmenge ist niedriger als die Summe der einzelnen Kontingentmengen.

Sobald diese Gesamtmenge erreicht wird, gelten alle Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7105 bis 09.7138 als erschöpft, und zwar auch dann wenn die Einfuhren im Rahmen eines oder mehrerer dieser Kontingente geringer sind als die für diese(s) Kontingent(e) vorgesehene Menge.

37. Ursprungsnachweis für Ukraine-Kontingente (Kontingente Nr. 09.6700 bis 09.6726)

Gemäß Art. 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2405](#) der Kommission sind Kontingente für Waren mit Ursprung in der Ukraine nur anwendbar, wenn dem Kontingentantrag ein Ursprungsnachweis gemäß Anhang III des Protokolls I zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits beigelegt ist.

Dieser Anhang III bezieht sich ausschließlich auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.

Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zu Titel V des vorgenannten Protokolls, laut welchem in bestimmten Fällen (siehe Artikel 22(1) dieses Protokolls) eine "Erklärung auf der Rechnung" des Ausführers als Ursprungsnachweis akzeptiert werden kann.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission sind diese Kontingente daher ab sofort auch dann anwendbar, wenn keine Warenverkehrsbescheinigung EUR1, sondern ein anderer in dem vorgenannten Abkommen zugelassener Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

38. Auslegung des Ausdrucks „mit Dill gekocht“ (Kontingent Nr. 09.0046)

Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0046 gilt für Süßwasserkrebse, in Dill gekocht, gefroren“.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission ist dieses Kontingent auch für Teile von Süßwasserkrebsen (einschließlich Schwänzen) anwendbar. Das Kontingent kann jedoch nur für Waren angewandt werden, in denen entweder der beim Kochen eingesetzte Dill in der Ware nachweisbar ist oder bei welchen aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass die Krebse in Dill gekocht wurden.

Dieses Kontingent kann daher nicht für mit Dillaroma gekochte Süßwasserkrebse oder für Süßwasserkrebse, denen Dillaroma zugesetzt wurde, angewandt werden.

39. Zollkontingente für bestimmte handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren

39.1. Rechtsgrundlagen

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) hat der Rat der Europäischen Union Zollkontingente für bestimmte handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren aus bestimmten Ländern geschaffen. Diese Kontingente dürfen nur bei Vorliegen von so genannten Echtheitsbescheinigungen angewandt werden, welche wiederum von dazu besonders ermächtigten Behörden ausgestellt sein müssen. Eine Liste der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen berechtigten Behörden wurde mit der [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) veröffentlicht.

Jene Stempelabdrucke und Unterschriftsproben, die gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) von den begünstigten Drittstaaten der Europäischen Kommission mitgeteilt wurden, können in e-Zoll unter Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente abgefragt werden.

Diese Stempelabdruck und Unterschriftsproben sind streng vertraulich zu behandeln. Name und Adressen der ausstellenden Behörden können jedoch bekannt gegeben werden.

Echtheitszeugnisse sind nur dann anzuerkennen, wenn sie von der in der [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) angegebenen Behörde ausgestellt und mit einem Stempelabdruck versehen sind, der dem Muster in e-Zoll entspricht.

Liegt für ein Land kein Stempelabdruck vor, ist jedoch die ausstellende Behörde mit der für dieses Land genannten Behörde identisch, ist die Annahme des Kontingentantrags zulässig. Das Echtheitszeugnis ist jedoch dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zur Überprüfung vorzulegen. Die Anwendung des Kontingentszollsatzes wird von dieser Vorlagepflicht nicht berührt. Es ist keine Sicherheit einzuheben, sondern - im Falle einer positiven Antwort der Kontingentstelle - der begünstigte Zollsatz anzuwenden.

39.2. Begriffsbestimmungen

39.2.1. Handgearbeitet (Kontingente Nrn. 09.0104 und 09.0106)

Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0104 und 09.0106 sind nur für Waren anwendbar, welche als "handgearbeitete Waren" im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) gelten.

Laut Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) gelten als handgearbeitete Waren:

- in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gearbeitete Waren;
- In Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gearbeiteter Waren aufweisen;
- Bekleidung oder andere handgearbeitete Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen die Waren auch allfällige bei einzelnen Produkten angeführte Kriterien (zB "nach dem Batikverfahren handbedruckt") erfüllen, um in den Genuss der Kontingentbegünstigung zu kommen.

Der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren ist folgenden Ländern vorbehalten:

Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Laos, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Uruguay

Laut Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) ist der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde

des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung laut nachstehendem Muster vorgelegt wird.

Die Echtheitsbescheinigung ersetzt nicht ein allenfalls nach den außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderliches Ursprungszeugnis.

Bezüglich dieser "zuständigen Behörden" siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#)

Die Zollkontingente für handgearbeitete Waren sind weiters nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft "ohne Unterbrechung befördert" wurden. Näheres dazu siehe Punkt 39.2.3. (Seite 65)

8. 1. 2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 5/27

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)		2. Nummer		00000	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)		BESCHEINIGUNG FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN (HANDICRAFTS) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft			
		4. Herstellungsland		5. Bestimmungsland	
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel		7. Zusätzliche Angaben			
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE			9. Menge ⁽¹⁾		10. Wert fob ⁽²⁾
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich in Handwerksbetrieben des in Feld Nummer 4 angegebenen Landes handgearbeitete Waren enthält.					
12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)			Ort , Datum (Unterschrift) (Stempel)		

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
 (2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.

8. 1. 2000

EN

Official Journal of the European Communities

L 5/27

1. Exporter (Name, full address, country)		2. Number		00000	
3. Consignee (Name, full address, country)		CERTIFICATE IN REGARD TO CERTAIN HANDICRAFT PRODUCTS (HANDICRAFTS) issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Community			
		4. Country of manufacture		5. Country of destination	
6. Place and date of shipment — means of transport		7. Supplementary details			
8. Marks and numbers — number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9. Quantity (*)		10. FOB value (?)	
11. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only handicraft products (handicrafts) of the cottage industry of the country shown in box No 4.					
12. Competent authority (Name, full address, country)		At on (Signature) (Seal)			

(*) Indicate whether in pieces, metres square metres or kilograms.
(?) In the currency of the contract of sale.

8. 1. 2000

FR

Journal officiel des Communautés européennes

L 5/27

1. Exportateur (Nom, adresse complète, pays)		2. Numéro	00000
3. Destinataire (Nom, adresse complète, pays)		CERTIFICAT CONCERNANT CERTAINS PRODUITS FAITS À LA MAIN (HANDICRAFTS) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté européenne	
		4. Pays de fabrication	5. Pays de destination
6. Lieu et date d'embarquement — moyen de transport		7. Données supplémentaires	
8. Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES		9. Quantité (*)	10. Valeur fob (?)
11. VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné(e) certifie que l'envoi décrit ci-dessous contient exclusivement des produits faits à la main par l'artisanat du pays indiqué dans la case n° 4.			
12. Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)		À le (Signature) (Sceau)	

(*) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de m³ ou de kilogrammes.
 (?) Dans la monnaie du contrat de vente

39.2.2. Auf Handwebstühlen hergestellt (Kontingente Nrn. 09.0101 und 09.0103)

Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0101 und 09.0103 sind nur für Erzeugnisse anwendbar, welche auf "Handwebstühlen" im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) hergestellt wurden.

Laut Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 (idF der [Berichtigung vom 29. 9. 2000, ABI Nr. L 244/8](#)) gelten als "Handwebstühle" Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- und Fußbewegungen betrieben werden.

Laut Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 ist der Zugang zu den Zollkontingenten für auf Handwebstühlen hergestellte Waren Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung laut nachstehendem Muster vorgelegt wird und die zu Beginn und am Ende jedes Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempelabdruck tragen oder auf jedem Stück mit einer von den Behörden des Herstellungslandes anerkannten Plombe versehen sind.

Die Echtheitsbescheinigung ersetzt nicht ein allenfalls nach den außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderliches Ursprungszeugnis.

Bezüglich dieser "zuständigen Behörden" siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#).

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist Erzeugnisse aus folgenden Ländern vorbehalten: Argentinien, Bangladesch, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Thailand.

Die Zollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Waren sind weiters nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft "ohne Unterbrechung befördert" wurden. Näheres dazu siehe Punkt 39.2.3. (Seite 65)

8. 1. 2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 5/29

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)		2. Nummer	00000
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)		BESCHEINIGUNG FÜR AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLTE ERZEUGNISSE AUS SEIDE ODER BAUMWOLLE (HANDLOOM) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft	
		4. Herstellungsland	5. Bestimmungsland
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel		7. Zusätzliche Angaben	
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE		9. Menge ⁽¹⁾	10. Wert fob ⁽²⁾
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich auf Handwebstühlen in Betrieben des in Feld Nr. 4 angegebenen Landes hergestellte Gewebe enthält und daß jedes Stück — am Anfang und am Ende mit einem zugelassenen Stempel ⁽²⁾ — mit einer Plombe Nr. ⁽²⁾ versehen ist.			
12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort Datum (Unterschrift) (Stempel)	

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
 (2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.
 (3) Unzutreffendes streichen.

8. 1. 2000

EN

Official Journal of the European Communities

L 5/29

1. Exporter, (Name, full address, country)		2. Number	00000
3. Consignee (Name, full address, country)		CERTIFICATE RELATING TO SILK OR COTTON HANDLOOM PRODUCTS Issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Community	
		4. Country of manufacture	5. Country of destination
6. Place and date of shipment — means of transport		7. Supplementary details	
8. Marks and numbers — number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9. Quantity ⁽¹⁾	10. FOB value ⁽²⁾
11. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only hand-woven textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4; To each piece is attached: — at the beginning and end, an approval stamp ⁽³⁾ — a seal No ⁽³⁾			
12. Competent authority (Name, full address, country)		At on (Signature) (Seal)	

(1) Indicate whether in pieces, metres, square metres or kilograms.
 (2) In the currency of the contract of sale.
 (3) Delete as appropriate.

8. 1. 2000

FR

Journal officiel des Communautés européennes

L 5/29

1. Exportateur (Nom, adresse complète, pays)		2. Numéro	00000
3. Destinataire (Nom, adresse complète, pays)		CERTIFICAT CONCERNANT LES PRODUITS DE SOIE OU DE COTON, TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN (HANDLOOM) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté européenne	
		4. Pays de fabrication	5. Pays de destination
6. Lieu et date d'embarquement — moyen de transport		7. Données supplémentaires	
8. Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES		9. Quantité (*)	10. Valeur fob (*)
11. VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné(e) certifie que l'envoi décrit ci-dessous contient exclusivement des produits textiles fabriqués sur métiers à main par l'artisanat du pays indiqué dans la case n° 4; chaque pièce est munie: — au début et à la fin, d'un cachet agréé (*) — d'un plomb n° (*)			
12. Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)		À le (Signature) (Sceau)	

(*) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de m² ou de kilogrammes.
 (*) Dans la mesure du contrat de vente.
 (*) Biffer la mention inutile.

39.2.3. Ohne Unterbrechung befördert

Laut Artikel 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) sind die Kontingente für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft ohne Unterbrechung befördert werden.

Der Begriff "ohne Unterbrechung befördert" ist in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wie folgt definiert:

"Als 'ohne Unterbrechung befördert' gelten Waren,

a) bei deren Beförderung kein Drittlandsgebiet berührt wird; Zwischenlandungen in Drittlandshäfen gelten nicht als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung, sofern die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;

b) deren Beförderung zwar unter Berührung von Drittlandsgebiet oder mit Umladung in einem Drittland erfolgt, aber aufgrund eines einzigen, durchgehenden, im Herstellungsland ausgestellten Beförderungspapiers."

39.3. Prüfung der Echtheitsbescheinigung

39.3.1. Formelle Prüfung

Die Echtheitsbescheinigung ist vor Anwendung des Kontingentzollsatzes auf ihre formelle und - soweit dies möglich ist - auch auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen.

Die Echtheitsbescheinigung ist darauf zu prüfen

- ob sie von einer zuständigen Behörde eines begünstigten Landes ausgestellt wurde (siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#));
- ob der verwendete Vordruck dem jeweiligen Muster entspricht; von den Mustern abweichende Vordrucke sind auch dann nicht für die Anwendung der Kontingentbegünstigung anzuerkennen, wenn sie alle erforderlichen Angaben aufweisen;
- ob der verwendete Stempel dem jeweiligen Musterabdruck (siehe e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) entspricht;
- ob die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht hat, dass hinsichtlich der gegenständlichen Waren, des Herstellers und/oder des Exporteurs begründete Zweifel an dem Anspruch auf Anwendung der VO (EG) Nr. 32/2000 bestehen. Über derartige Bekanntmachungen wird gegebenenfalls mittels Findok-Info informiert.

Die Echtheitszeugnisse können in jeder Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt sein.

39.3.3. Materielle Prüfung

Eine Echtheitsbescheinigung ist nur anzuerkennen, wenn die Nämlichkeit der darin angeführten Waren mit den zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren gegeben ist.

Besonderes Augenmerk ist auf Umstände zu legen, die darauf hinweisen könnten, dass die Ware nicht "handgearbeitet" oder "auf Handwebstühlen hergestellt" ist.

Weiters ist zu prüfen, ob das Erfordernis der "Beförderung ohne Unterbrechung" erfüllt ist. Ergibt die Prüfung, dass die "Beförderung ohne Unterbrechung" nicht gegeben ist, ist die Anwendung des Kontingentzollsatzes zu verweigern bzw. die Meldung an die Kontingentstelle zu unterlassen, wobei in der Anmeldung eine entsprechende Begründung anzusetzen ist.

Dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, ist formlos – nach Möglichkeit mit e-Mail - unter Vorlage einer Kopie der vorgelegten Echtheitsbescheinigung und unter Angabe der Feststellungen, welche zur Verweigerung des Kontingentzollsatzes geführt haben, zu berichten.

39.3.4. Vorgangsweise bei formellen Mängeln

Hat die Prüfung der Echtheitsbescheinigung, der Begleitpapiere oder der Sendung selbst gemäß den vorstehenden Punkten Mängel ergeben, ist wie folgt vorzugehen:

Unbedeutende formelle Mängel der Echtheitsbescheinigungen oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Echtheitsbescheinigungen von den Angaben der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen stehen der Anwendung des Kontingentzollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, dass die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den Gegenstand der vorgelegten Echtheitsbescheinigungen bildenden Waren gegeben ist und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel kein Zweifel daran besteht, dass die Waren als "handgearbeitet" bzw. als "auf Handwebstühlen hergestellt" anzusehen sind. Unbedeutende formelle Mängel sind zu tolerieren, wobei jedoch ein entsprechender Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung anzusetzen ist.

Unbedeutende formelle Fehler dieser Art sind solche, die die Beweiskraft der Echtheitsbescheinigung nicht schmälern und die Verantwortlichkeit des Ausstellers für seine Angaben nicht mindern.

Bei gravierenden Formfehlern ist die Gewährung des Kontingentzollsatzes zu verweigern und die Echtheitsbescheinigung dem Anmelder zur Behebung der Mängel zurückzugeben. Eine Meldung an die Kontingentstelle ist zu unterlassen. Dieser Umstand ist in der zollamtlichen Bestätigung unter Angabe des Grundes zu vermerken. Eine Kopie der Echtheitsbescheinigung

ist – nach Möglichkeit mit e-Mail - dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zuzuleiten.

Eine Prüfung ist aus solchen Gründen nicht einzuleiten.

39.3.5. Vorgangsweise bei materiellen Mängeln

39.3.5.1. Einleitung des Prüfungsverfahrens

Bei Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Echtheitsbescheinigung, die im Zuge der Abfertigung nicht zerstreut werden können, ist ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Ein Prüfungsverfahren ist insbesondere immer dann einzuleiten, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Waren tatsächlich handgearbeitet bzw. auf Handwebstühlen hergestellt sind.

Ein Prüfungsverfahren ist im Falle von Zweifeln an der Echtheit von Echtheitsbescheinigungen oder an deren sachlicher Richtigkeit unabhängig von der Erschöpfung des Kontingentes einzuleiten, sofern die Anwendung des Kontingentzollsatzes unter Vorlage des Echtheitszeugnisses beantragt wird. Im Falle einer Erschöpfung des Kontingentes sind jedoch die nachfolgenden Bestimmungen über eine Sicherheitsleistung gegenstandslos.

Wird ein Prüfungsverfahren eingeleitet, sind die Waren trotzdem wie bei Kontingentanträgen üblich abzufertigen. Verfahrenstechnisch handelt es sich um eine vollständige Zollanmeldung mit besonderer Überwachung.

Auch wenn ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, ist eine Ziehung auf das Kontingent im Wege der Kontingentstelle zu beantragen.

Sofern das Kontingent nicht erschöpft ist, wird der nach dem Kontingentzollsatz zu berechnende Abgabenbetrag buchmäßig erfasst. Es muss jedoch vom Anmelder eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen dem Abgabenbetrag ohne Anwendung des Kontingents und jenem unter Heranziehung des Kontingentzollsatzes geleistet werden.

Diese Sicherheit wird erst erstattet, wenn sowohl eine positive Antwort auf den Ziehungsantrag eingetroffen ist als auch das Prüfungsverfahren ergeben hat, dass die Echtheitsbescheinigung zu Recht ausgestellt wurde.

Anstelle einer Sicherheitsleistung steht es dem Anmelder aber auch frei, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des außerhalb des Kontingentes zu erhebenden Abgabenbetrags zu beantragen.

Die Echtheitsbescheinigung und alle sonstigen zweckdienlichen Unterlagen, zB Rechnungen oder Kopien davon, nicht aber Warenmuster, sind unmittelbar dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, vorzulegen.

Nach Abschluss des zwischenstaatlichen Prüfungsverfahrens wird das Ergebnis vom Bundesministerium für Finanzen dem Zollamt zur Kenntnis gebracht.

39.3.5.2. Nach dem Einlangen des Ergebnisses

Nach dem Einlangen des Ergebnisses ist wie folgt vorzugehen:

Wurde von der ausländischen Behörde die Echtheit der Echtheitsbescheinigung und deren sachliche Richtigkeit bestätigt, und liegt ein positives Ziehungsergebnis vor, so sind allenfalls bei der Einfuhr unter Anwendung des Regelzollsatzes erhobene Eingangsabgaben zu erstatten bzw. eine geleistete Sicherheit unverzüglich freizugeben.

Wurde die Echtheit der Herstellungsbescheinigung oder deren sachliche Richtigkeit nicht bestätigt, sind allenfalls im Zuge der Einfuhrabfertigung nicht erhobene Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex zu erfassen bzw. der sich ergebende Unterschiedsbetrag einzuheben. Die Kontingentmenge ist im Wege der Kontingentstelle rückzuübertragen.

Wird durch Vorlage einer gefälschten oder sachlich unrichtigen Echtheitsbescheinigung ein Kontingentzollsatz zu Unrecht angewendet, so entsteht gemäß im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung die Abgabenschuld hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages.

40. Kontingente für Waren aus Kanada

Kontingente für Waren aus Kanada dürfen nur angewandt werden wenn entweder

- bei den unter Punkt 40.2. angeführten Kontingenten eine von Kanada gemäß dem Export and Import Permits Act erteilte Ausfuhrgenehmigung ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1781 der Kommission](#)) oder
- ein Handelsdokument mit einem Verweis auf Anhang 5-A des Beschlusses (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1781 der Kommission](#)) oder
- ein Handelsdokument mit einem Ursprungsnachweis laut Anhang 2 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbescheinigungen zum umfassenden Wirtschafts- und

Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1585 der Kommission](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1772 der Kommission](#))

vorgelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen dass Waren KN-Positionen 1605 21 90 und 1605 29 00 unter mehrere Kontingente fallen können, wobei das jeweils anwendbare Kontingent davon abhängt, welche der vorerwähnten Unterlagen vorgelegt wird.

40.1. Kontingent für Bisonfleisch

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1772 der Kommission](#) wird unter der laufenden Nummer 09.8400 ein Kontingent für Bisonfleisch geschaffen, dessen Kontingentmenge in „Schlachtkörpergewicht“ festgelegt ist.

Trotz der Kontingentmenge „Schlachtkörpergewicht“ ist als Kontingentmenge in der Zollanmeldung ausnahmslos das Eigengewicht anzugeben. Die Umrechnung von Eigengewicht auf Schlachtkörpergewicht wird von der Europäischen Kommission vorgenommen. Um diese Umrechnung korrekt durchzuführen zu können, ist bei einigen der unter dieses Kontingent fallenden Waren (Positionen 0201 30 00 20, 0202 30 10 20, 0202 30 50 20 und 0202 30 90 20) der Kontingentantrag unter der Nummer 09.8401 und bei Waren der Position 0210 20 90 91 unter der Nummer 09.8402 zu stellen. Die Abrechnung von Anträgen unter den Kontingentnummern 09.8401 und 09.8402 erfolgt – nach Umrechnung durch die Europäische Kommission mit dem Faktor 1,3 (Kontingentnummer 09.8401) bzw. 1,35 (Kontingentnummer 09.8402) – auf Kontingent Nummer 09.8400.

Dieses Kontingent darf für Waren der Position 0202 30 50 20 nur angewandt werden, wenn eine Echtheitsbescheinigung nach nachstehendem Muster vorgelegt wird. Diese Bescheinigung darf nur anerkannt werden wenn sie von folgender Stelle ausgestellt wurde:

CANADIAN FOOD INSPECTION AGENCY — GOVERNMENT OF CANADA/AGENCE
CANADIENNE D'INSPECTION DES ALIMENTS — GOUVERNEMENT DU CANADA

ANHANG I

1 Ausführer	2 Bescheinigung Nr.	
4 Empfänger	3 Ausgabestelle	
	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG für Fleisch von Hausrindern, gefroren, als „crops“, „chucks and blades“ und „brisket“ bezeichnete Teilstücke	
6 Transportmittel	7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	
		8 Rohgewicht (kg)
		9 Eigengewicht (kg)
10 Eigengewicht (in Buchstaben)		
11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen Begriffsbestimmungen entspricht. Ort : _____ Datum : _____ Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)		

40.2. nur bei Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung anwendbare Kontingente

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1781 der Kommission](#) werden Kontingente geschaffen, für deren Inanspruchnahme eine von Kanada gemäß dem „Export and Import

Permits Act“ erteilte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen ist. Es handelt sich dabei um folgende Kontingente:

09.8300 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen)

09.8301 (bestimmte Zuckerwaren und Schokolade)

09.8302 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen)

09.8380 (Hunde- und Katzenfutter)

09.8337 (Mäntel)

09.8338 (Kostüme, Jacken usw.)

09.8341 (Negligees usw.)

09.8346 (andere Bekleidung)

09.8348 (Mäntel)

09.8361 (Fahrzeuge)

41. Kontingente für bestimmte Stahlerzeugnisse

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019](#) i.d.F. der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2037 der Kommission vom 10. Dezember 2020](#) [werden](#) Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in der Form von Windhundkontingenten eröffnet.

Mit Ausnahme des Jahres 2019 (wo der Kontingentzeitraum am 2. Februar beginnt und am 30. Juni endet) wird dabei die Menge jedes dieser Kontingente für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres festgelegt.

Bei den meisten dieser Kontingente wird ein Teil der Kontingentmenge bestimmten Ländern zugeteilt, ein Teil der Kontingentmenge steht jeweils für Einfuhren aus „anderen Länder“ zur Verfügung.

Der Ursprung der Ware wird dabei nach den in der Union geltenden Vorschriften betreffend den nichtpräferenziellen Ursprung bestimmt. Die Vorlage eines Ursprungsnachweises ist nicht erforderlich.

Jede dieser Kontingentmengen wird in vier Teilmengen unterteilt, von denen in jedem Quartal des Jahres eine Teilmenge zur Verfügung steht.

41.1. Übertragung von Kontingentmengen

Die Ziehung aus den für ein Quartal festgelegten Kontingentmengen endet am zwanzigsten Werktag der Europäischen Kommission nach dem Ende des jeweiligen Quartals. Die ungenutzten Zollkontingentmengen werden auf das nächste Quartal übertragen. Am Ende des letzten Quartals eines jeden Jahres (also vom 30. Juni auf dem 1. Juli) wird kein ungenutzter Teil der Kontingente auf den nächsten Zeitraum übertragen.

Die Übertragung der Mengen führt zu einer Erschöpfung der Kontingentmenge des Vorquartals. Ziehungsanträge für das Vorquartal werden daher ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Mengen von der Europäischen Kommission abgewiesen, und zwar auch dann, wenn die Annahme der Zollanmeldung vor der Übertragung der Mengen erfolgte.

Daraus ergibt sich, dass Kontingentanträge, welche nach dem zwanzigsten Werktag nach Ende des ersten, zweiten oder dritten Quartals (z.B. im Rahmen eines Erstattungsantrags) gestellt werden, abgelehnt werden müssen.

Diese Übertragung der Mengen erfolgt an folgenden Tagen:

Kontingenzzeitraum 01.04.20 bis 30.06.20: keine Übertragung

Kontingenzzeitraum 01.07.20 bis 30.09.20: 28.10.20

Kontingenzzeitraum 01.10.20 bis 31.12.20: 29.01.21

Kontingenzzeitraum 01.01.21 bis 31.03.21: 03.05.21

Ist im letzten Quartal eines jeden Jahres (also im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni) ein Kontingent für ein bestimmtes Land erschöpft, können Einfuhren aus diesem Land im Rahmen des Kontingents für „andere Länder“ erfolgen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. März.

41.2. letztes Kontingentquartal, Subkontingente

Gemäß Artikel 2 der vorstehend genannten Verordnung wird für jede Warenkategorie mit Ausnahme der Kategorien 8 und 25 ein Teil jedes Zollkontingents bestimmten Ländern zugeteilt. Zugleich gibt es jeweils eine gemeinsame Menge für jene Länder, für welche zwar die Schutzmaßnahmen gelten, für welche aber keine länderspezifische Menge festgesetzt wurde.

Ist die länderspezifische Menge für ein Land ausgeschöpft, so können in manchen Fällen Einfuhren aus diesem Land im letzten Quartal (also vom 1. April bis 30. Juni) – manchmal nur bis zu einer bestimmten Menge - unter dem entsprechenden nicht länderspezifischen Kontingent erfolgen. Dabei gilt im Detail folgendes:

1. Bei den Kontingenten mit den laufenden Nummern 09.8624, 09.8626, 09.8628, 09.8630, 09.8632, 09.8644 und 09.8646 dürfen Einfuhren aus Ländern, für welche in den anderen Quartalen länderspezifische Kontingente bestehen (= jene Länder welche nachstehend bei den einzelnen Kontingenten angeführt sind), nur bis zu einer bestimmten Höchstmenge erfolgen. Ist das länderspezifische Kontingent der anderen Quartale für ein Land nicht ausgeschöpft, so ist das jeweils betroffen Kontingent nicht anwendbar.

Um diese Bestimmung kontrollieren zu können, wurden folgende Subkontingente geschaffen:

Hauptkontingent 09.8624: Subkontingent 09.8591, anwendbar für China, Indien, Taiwan und das Vereinigte Königreich.

Kontingent 09.8626: Subkontingent 09.8592, anwendbar für China, Türkei, Russland, Schweiz, Weißrussland und das Vereinigte Königreich.

Kontingent 09.8628: Subkontingent 09.8593, anwendbar für Türkei, Russland, Ukraine, Bosnien-Herzegowina und Moldau.

Kontingent 09.8630: Subkontingent 09.8594, anwendbar für Indien, Schweiz, Ukraine und das Vereinigte Königreich.

Kontingent 09.8632: Subkontingent 09.8595, anwendbar für Indien, Taiwan, Korea, China, Japan und das Vereinigte Königreich.

Kontingent 09.8644: Subkontingent 09.8596, anwendbar für Türkei, Russland, Ukraine, Nordmazedonien, Schweiz, Weißrussland und das Vereinigte Königreich.

Kontingent 09.8646: Subkontingent 09.8597, anwendbar für Indien, Ukraine, Korea, Japan, China und das Vereinigte Königreich.

Jede Abschreibung auf eines dieser Subkontingente führt auch zu einer Verringerung der Menge des Hauptkontingentes. Ist die Menge des Hauptkontingentes ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge des dazugehörigen Subkontingentes auf Null.

2. Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.8614, 09.8642 und 09.8654 dürfen nur für Länder in Anspruch genommen werden, für welche für die jeweiligen Waren in den anderen Quartalen keine länderspezifischen Kontingente bestehen. Somit dürfen die Kontingente mit den nachstehenden genannten Nummern NICHT für Einfuhren aus den jeweils genannten Ländern in Anspruch genommen werden:

09.8614: Indien, Korea, Taiwan, Türkei und das Vereinigte Königreich

09.8642: Türkei, Indien, Nordmazedonien und das Vereinigte Königreich

09.8654: Russland, Schweiz, Vereinigtes Königreich, China und Ukraine

3. Die Kontingente mit der laufenden Nummer 09.8602 und 09.8612 sind für jene Länder, für welche während der anderen drei Quartale länderspezifische Kontingente bestehen (= jene Länder, welche nachstehend bei den Subkontingenten angeführt sind), nur dann anwendbar, wenn die länderspezifischen Kontingente der anderen Quartale ausgeschöpft sind. Dabei darf aber kein Land allein mehr als 30 % der ursprünglichen Kontingentmenge des letzten Quartals nutzen.

Um diese Bestimmung kontrollieren zu können wurden folgende Subkontingente geschaffen:

Zu Kontingent 09.8601:

Subkontingent 09.8571, anwendbar für Russland

Subkontingent 09.8572, anwendbar für die Türkei

Subkontingent 09.8573, anwendbar für Indien

Subkontingent 08.8574, anwendbar für Korea und

Subkontingent 09.8575, anwendbar für Serbien

Subkontingent 09.8599, anwendbar für das Vereinigte Königreich.

Zu Kontingent 09.8612:

Subkontingent 09.8581, anwendbar für China

Subkontingent 09.8582, anwendbar für Korea

Subkontingent 09.8583, anwendbar für Indien und

Subkontingent 09.8584, anwendbar für das Vereinigte Königreich.

Jede Abschreibung auf eines dieser Subkontingente führt auch zu einer Verringerung der Menge des entsprechenden Hauptkontingentes. Ist die Menge eines Hauptkontingentes ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge aller dazugehörigen Subkontingentes auf Null.

4. Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.8604, 09.8606, 09.8608, 09.8610, 09.8616, 09.8618, 09.8620, 09.8622, 09.8634, 09.8636, 09.8638, 09.8640, 09.8648, 09.8652 und 09.8658 dürfen für alle Länder, für welche die Schutzmaßnahmen gelten, ohne mengenmäßige Beschränkung in Anspruch genommen werden.

Besteht für ein Land in den anderen Quartalen ein länderspezifisches Kontingent, so gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass dieses länderspezifische Kontingent nicht ausgeschöpft ist.

41.3. Schutzmaßnahmen und Antidumping

Laut [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1382 der Kommission vom 2. September 2019](#)

wird der Antidumpingzoll um 25 reduziert, wenn der Schutzzoll angewandt wird (= wenn das jeweils anwendbare Kontingent ausgeschöpft ist). Dann gilt:

- bei einem Antidumpingzoll von weniger als 25 %: kein Antidumpingzoll
- bei einem Antidumpingzoll von mehr als 25 %: Antidumpingzoll minus 25

Diese Bestimmung kommt bei der Kombination folgender AD-Verordnungen/Kontingente zur Anwendung:

AD-Verordnung	Ursprung	Kontingente
R1717950	BR, IR, RU, UA	09.8601, 09.8617
R1613280	CN, RU	09.8603, 09.8615, 09.8831
R1801860	CN	09.8609
R1906870	CN	09.8609, 09.8613
R1906880	CN	09.8609, 09.8613
R1703360	CN	09.8609, 09.8617
R1514290	TW	09.8621
R1612460	CN	09.8625, 09.8627
R1710190	BY	09.8625, 09.8627
R1711410	IN	09.8629, 09.8871
R1501100	BY, RU	09.8641
R1518460	CN	09.8633
R1803300	CN	09.8645, 09.8647
R1814690	RU, UA	09.8645, 09.8647
R1708040	CN	09.8636, 09.8947
R1902510	CN	09.8636, 09.8947
R1508650	CN	09.8655

Wird eines dieser Kontingente ausgeschöpft, wo wird der reduzierte Anti-Dumping-Zollsatz mit Wirkung ab dem Tag vor der Ausschöpfung (also rückwirkend) angewandt.

Bei nicht länderspezifischen („globalen“) Kontingenten bleibt dieser reduzierte Anti-Dumping-Zollsatz bis zum Ende des jeweiligen Kontingentquartals anwendbar.

Bei länderspezifischen Kontingenten bleibt dieser reduzierte Anti-Dumping-Zollsatz bis zum Ende des Kontingentjahres (also bis Ende Juni) anwendbar.

Im Falle einer Wiedereröffnung des Kontingents erfolgt KEINE abermalige Änderung des Anti-Dumping-Zollsatzes.

41.4. Verzugszinsen

Im Falle einer Erstattung, die zu einem Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen führt, wird für die zu zahlenden Verzugszinsen der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte, am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende, im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 1 Prozentpunkt angewandt.

42. Sonderbestimmungen für Kontingent Nr. 09.0141 (Reis aus Bangladesch)

Laut Artikel 13 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) ist für die Einfuhr im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0141 ein Ursprungszeugnis vorzulegen laut nachstehendem Muster vorzulegen.

Das Ursprungszeugnis ist 90 Tage ab dem Tag seiner Ausstellung, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember des Ausstellungsjahres gültig.

Der Name der für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständigen Behörde Bangladeschs wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht und wird an dieser Stelle bekanntgegeben sobald diese Veröffentlichung erfolgt ist.

Das Ursprungszeugnis muss unter „Bemerkungen“ folgenden Vermerk (in jeder beliebigen Amtssprache der Gemeinschaft) enthalten „Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe“ (gefolgt von einem Betrag)

Liegt dieser Betrag unter dem ermäßigten Kontingentzollsatz, darf die Ermäßigung den erhobenen Betrag nicht übersteigen.

Die Menge dieses Kontingentes ist in „kg geschältem Reis“ festgesetzt. Reismengen anderer Verarbeitungsstufen als derjenigen von geschältem Reis sind anhand der Umrechnungssätze in Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1312/2008](#) der Kommission folgendermaßen umzurechnen.

Umrechnung von geschältem Reis auf Paddy-Reis und umgekehrt:

Geschälter Reis: 1 ----- Paddy-Reis 1,25:

Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschliffenen Reis:

Rundkornreis:

Geschälter Reis: 1----- Geschliffener Reis 0,775

Mittel- oder langkörniger Reis:

Geschälter Reis: 1----- Geschliffener Reis 0,69

1. Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für Einführen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die Europäische Union Nr. ORIGINAL	
2. Empfänger (optional)	3. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE	
	4. Ursprungsland BANGLADESCH	
ANMERKUNGEN A. Das Ursprungszeugnis ist mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen. B. Das Original des Ursprungszeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Europäischen Union vorzulegen.	5. Bemerkungen	
6. Lfd. Nummer – Zeichen und Nummern – Anzahl und Art der Packstücke – Warenbezeichnung	7. Masse (kg) brutto und netto	
8. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN ERZEUGNISSE IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN UND DASS DIE ANGABEN IN FELD 5 KORREKT SIND. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:		
9. RAUM FÜR EINTRAGUNGEN DER ZOLLBEHÖRDEN DER EUROPÄISCHEN UNION		

43. Kontingent Nr. 09.0144 (gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung von „A-Erzeugnissen“)

Dieses Kontingent ist laut Artikel 17 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) in zwei Teilkontingente mit den laufenden Nummern 09.0161 und 09.0162 unterteilt.

Jede Abschreibung auf eines dieser Teilkontingente führt auch zu einer Verringerung der Menge des Hauptkontingentes. Ist die Menge des Hauptkontingentes ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge des dazugehörigen Teilkontingentes auf Null.

Die Menge dieses Kontingents ist in "Schlachtkörpergewicht" festgesetzt. Laut Artikel 19 (1) der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) entsprechen dabei 100 kg nicht entbeintes Fleisch 77 kg entbeintem Fleisch.

Für die eingeführten Tiere gilt die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Die im Rahmen dieses Kontingentes importieren Waren müssen laut Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) Zur Herstellung von „A-Erzeugnissen“ verwendet werden.

Laut Artikel 17 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) versteht man unter „A-Erzeugnis“ ein Verarbeitungserzeugnis der KN-Codes 1602 10 00, 1602 50 31 oder 1602 50 95, das kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthält. Das Erzeugnis darf ein Verhältnis Kollagen/Eiweiß von nicht mehr als 0,45 aufweisen und muss mindestens 20 GHT mageres Fleisch ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Nettogesamtgewichts ausmachen müssen. Dabei

- a) gilt als Kollagengehalt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Hydroxyprolingehalt, der nach ISO 3496-1994 bestimmt wird;
- b) wird der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.
- c) umfassen Schlachtnebenerzeugnisse Folgendes: Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Nierenzapfen, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse;

d) ist das Erzeugnis einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Erzeugnis bis ins Innere zu koagulieren, sodass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Innerhalb von drei Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union muss die gesamte eingeführte Menge verarbeitet werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters für die Zusammensetzung des Erzeugnisses können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren.

Gemäß Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) ist folgender Betrag vom Wirtschaftsbeteiligten als Sicherheit zu leisten

Für den KN-Code ex 0202 20 30: 1 414 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0202 30 10: 2 211 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0202 30 50: 2 211 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0202 30 90: 3 041 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0206 29 91: 3 041 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Der zuständigen Behörde ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die gesamte eingeführte Fleischmenge innerhalb von drei Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der angegebenen Einrichtung zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet wurde. Erfolgte die Verarbeitung nach der Frist von drei Monaten, wird die freigegebene Sicherheit um 15% und der Restbetrag für jeden Tag, um den die Frist überschritten wurde, um 2% gekürzt.

Der Nachweis der Verarbeitung ist innerhalb von sieben Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen. Wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der Frist von sieben Monaten erstellt und innerhalb der auf diese Frist folgenden 18 Monate vorgelegt, wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15% der Sicherheit zurückgezahlt.

44. Kontingent Nr. 09.0145 (gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung von „B-Erzeugnissen“)

Dieses Kontingent ist laut Artikel 17 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) in zwei Teilkontingente mit den laufenden Nummern 09.0163 und 06.0164 unterteilt.

Jede Abschreibung auf eines dieser Teilkontingente führt auch zu einer Verringerung der Menge des Hauptkontingentes. Ist die Menge des Hauptkontingentes ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge des dazugehörigen Teilkontingentes auf Null.

Die Menge dieses Kontingents ist in "Schlachtkörpergewicht" festgesetzt. Laut Artikel 19 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission entsprechen dabei 100 kg nicht entbeintes Fleisch 77 kg entbeintem Fleisch.

Für die eingeführten Tiere gilt die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Die im Rahmen dieses Kontingentes importieren Waren müssen laut Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) Zur Herstellung von „B-Erzeugnissen“ verwendet werden.

Laut Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission versteht man unter „A-Erzeugnis“ ein Verarbeitungserzeugnis aus Rindfleisch, ausgenommen die in Anhang I Teil XV Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse oder die vorstehend beschriebenen A-Erzeugnisse. Ebenfalls als B-Erzeugnis gilt ein Verarbeitungserzeugnis des KN-Codes 0210 20 90, das so getrocknet oder geräuchert wurde, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind, und das ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3:2 aufweist

Innerhalb von drei Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union muss die gesamte eingeführte Menge verarbeitet werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters für die Zusammensetzung des Erzeugnisses können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren.

Gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission ist folgender Betrag vom Wirtschaftsbeteiligten als Sicherheit zu leisten

Für den KN-Code ex 0202 20 30: 420 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0202 30 10: 657 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0202 30 50: 657 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0202 30 90: 903 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Für den KN-Code ex 0206 29 91: 903 EUR je 1 000 kg Eigengewicht

Der zuständigen Behörde ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die gesamte eingeführte Fleischmenge innerhalb von drei Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der angegebenen Einrichtung zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet wurde. Erfolgte die Verarbeitung nach der Frist von drei Monaten, wird die freigegebene Sicherheit um 15% und der Restbetrag für jeden Tag, um den die Frist überschritten wurde, um 2% gekürzt.

Der Nachweis der Verarbeitung ist innerhalb von sieben Monaten nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen. Wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der Frist von sieben Monaten erstellt und innerhalb der auf diese Frist folgenden 18 Monate vorgelegt, wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15% der Sicherheit zurückgezahlt.

45. Kontingente Nrn. 09.0142 und 09.0143 (gefrorenes Rindersaumfleisch)

Dieses Kontingent ist laut Artikel 20 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) nur für Saumfleisch anwendbar, das bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union gefroren ist und eine Kerntemperatur von – 12 °C oder weniger aufweist. Im Rahmen dieser Kontingente darf nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden.

Saumfleisch, das im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0143 eingeführt wird, darf nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn ihm eine von Argentinien ausgestellte Echtheitsbescheinigung gemäß nachstehendem Muster beigelegt ist.

1. Ausführer (Name und Anschrift):	2. Bescheinigung Nr.:	ORIGINAL
4. Empfänger (Name und Anschrift):	3. Ausstellende Behörde:	
6. Transportmittel:	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Saumfleisch	
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung:	8. Bruttogewicht (kg)	9. Nettogewicht (kg)
10. Nettogewicht (in Buchstaben)		
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE: Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Saumfleisch den besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 unter Berücksichtigung der in Anhang I derselben Verordnung festgesetzten Höchstmenge entspricht und seinen Ursprung in Argentinien hat. Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)		

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

Jede Echtheitsbescheinigung kann nur für eine einzige Einfuhranmeldung verwendet werden.

Echtheitsbescheinigungen werden in einer der Amtssprachen der Union oder Argentiniens ausgefüllt und mit einer laufenden Nummer versehen, die von den ausstellenden Behörden zugeteilt wird.

Echtheitsbescheinigungen sind nur gültig, wenn sie von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet wurden. Echtheitsbescheinigungen gelten als ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn Ausstellungsdatum und Ausstellungsort angegeben sind und die Bescheinigungen ein gedrucktes Siegel oder den Stempel der ausstellenden Behörde sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen tragen.

Der Name der für die Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen zuständigen Behörde Argentiniens wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht.

Echtheitsbescheinigungen gelten für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag ihrer Ausstellung, jedoch nicht länger als bis zum letzten Tag des Zollkontingentszeitraums.

46. Kontingent Nr. 09.0151 (Zur Schmerzkäseherstellung bestimmter Käse)

Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt laut Artikel 28 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) im als „Schmelzkäse“ ein Erzeugnis des KN-Codes 0406 30. Das Kontingent ist daher nur für Waren anwendbar welche zur Herstellung von Erzeugnissen des genannten KN-Codes verwendet werden.

Erzeugnisse, die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführt werden, werden in die Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übergeführt

47. Kontingente Nrn. 09.0153, 09.0159 und 09.0160 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch)

Das Kontingent 09.0153 ist laut Artikel 29 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) in zwei Teilkontingente mit den laufenden Nummern 09.0159 und 09.0160 unterteilt.

Jede Abschreibung auf eines dieser Teilkontingente führt auch zu einer Verringerung der Menge des Hauptkontingentes. Ist die Menge des Hauptkontingentes ausgeschöpft, fällt automatisch auch die Menge des dazugehörigen Teilkontingentes auf Null.

Jedes dieser Teilkontingente ist wiederum in zwei Teilmengen unterteilt, von denen in jedem Halbjahr (Teilzeitraum) eine Teilmenge zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) endet die Ziehung für jeden Teilzeitraum — mit Ausnahme der mit 30. Juni endenden Teilzeiträume — am fünften Kommissionsarbeitstag des zweiten Monats nach Ablauf des betreffenden Teilzeitraums. Zu diesem Zeitpunkt wird die im vorangegangenen Zollkontingentsteilzeitraum nicht in Anspruch genommene Menge auf den nächsten Teilzeitraum übertragen. Am 30. Juni eines jeden Jahres nicht in Anspruch genommene Mengen werden jedoch nicht auf den folgenden Zollkontingentszeitraum übertragen.

Die Übertragung der Mengen führt zu einer Erschöpfung der Kontingentmenge des Vorquartals. Ziehungsanträge für das Vorquartal werden daher ab dem Zeitpunkt der

Übertragung der Mengen von der Europäischen Kommission abgewiesen, und zwar auch dann, wenn die Annahme der Zollanmeldung vor der Übertragung der Mengen erfolgte.

Daraus ergibt sich, dass Kontingentanträge, welche nach dem fünften Werktag des zweiten Monats nach Ende des ersten, zweiten oder dritten Quartals (zB im Rahmen eines Erstattungsantrags) gestellt werden, abgelehnt werden müssen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge welche Einfuhren im letzten Teilzeitraum (endend mit 30. Juni) betreffen.

48. Kontingent Nr. 09.0158 (Truthühner)

Dieses Kontingent ist in vier Teilmengen unterteilt, von denen in jedem Quartal des Jahres (Teilzeitraum) eine Teilmenge zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1988 der Kommission](#) endet die Ziehung für jeden Teilzeitraum — mit Ausnahme mit 31. Dezember endenden Teilzeiträumen — am fünften Kommissionsarbeitstag des zweiten Monats nach Ablauf des betreffenden Teilzeiträumen. Zu diesem Zeitpunkt wird die im vorangegangenen Zollkontingentsteilzeitraum nicht in Anspruch genommene Menge auf den nächsten Teilzeitraum übertragen. Am 31. Dezember eines jeden Jahres nicht in Anspruch genommene Mengen werden jedoch nicht auf den folgenden Zollkontingentszeitraum übertragen.

Die Übertragung der Mengen führt zu einer Erschöpfung der Kontingentmenge des Vorquartals. Ziehungsanträge für das Vorquartal werden daher ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Mengen von der Europäischen Kommission abgewiesen, und zwar auch dann, wenn die Annahme der Zollanmeldung vor der Übertragung der Mengen erfolgte.

Daraus ergibt sich, dass Kontingentanträge, welche nach dem fünften Werktag des zweiten Monats nach Ende des ersten, zweiten oder dritten Quartals (zB im Rahmen eines Erstattungsantrags) gestellt werden, abgelehnt werden müssen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge welche Einfuhren im letzten Teilzeitraum (endend mit 31. Dezember) betreffen.